Kirchliches Gesetz= und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Kolsteins

Stúck 10

Kiel, den 20. Mai

1960

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Befanntmachungen.

Theologischer Beirat (S. 69). — Kollekten im Juni (S. 69). — Aichtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen (S. 69). — Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1960 und 1961 (S. 78). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Michaelis II in Kiel, Propstei Kiel (S. 79). Tarifverträge für hauptberussliche nichtbeamtete Mitarbeiter im Bereich der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins (S. 79). — Erhöhung der Angeskelltenvergütungen (S. 85). — Kriegsgräberfürsorge (S. 86). — Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Solstein (S. 86). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 86). — Stellenausschreibungen (S. 87).

III. Personalien (S. 87).

Bekanntmachungen

Theologischer Beirat

Kiel, den 10. Mai 1960

Durch seine Ernennung zum nebenamtlichen Landeskirchenrat ist zerr Pastor Dr. Wilkes. Westerland gemäß Art. 86 Abs. 2 der Rechtsordnung aus dem Theologischen Beirat ausgeschieden. An seine Stelle ist mit Wirkung vom 3. April 1960 zerr Pastor

Dr. Siegfried Sanfen. Brundhof

getreten.

Die Kirchenleitung

D. Balfmann

KL Vir. 1389/60

Kollekten im Juni

Kiel, den 9. Mai 1960

Um Pfingstsonntag, 5. Juni, werden die Bemeinden aufgerufen zu einem gottesdienstlichen Opfer zugunften der Arbeit des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein. Wer um diefes umfangreiche Liebeswert unferer Landestirche nicht weiß, follte es kennenlernen: Mehr als 1200 Beisteskranke werden in den pfychiatrifchen Beimen gu Rickling gepflegt, 800 Alte und Bebrechliche haben in sieben großen Altersheimen für ihren Lebensabend einen friedvollen Play gefunden, gefährdeten jungen Menschen wird im Rahmen der "freiwilligen Erziehungshilfe" Beimerziehung geboten, so junge Männer werden im Brüderhaus für den Pflegedienft in Unstalten und für den diakonischen Dienst in den Gemeinden forgfältig ausgebilbet. Undere Aufgaben find anzugreifen; Beime für Korperbehinderte, für Suchtgefährdete u. a. find zu errichten. Alle Bemeinden follen mit ihrem Bebet und ihrem Opfer dieses Liebeswerk unserer Kirche mittragen.

Am Trinitatis-Sonntag, 12. Juni, gilt die Kollekte der ökumenischen Arbeit der EKD und der evangelischen Auslandsgemeinden. Unsere Gemeinden sollen wissen, daß weit über eine Million evangelischer Christen deutscher zerkunft in aller Welt mit der Evangelischen Kirche in Deutschland verbunden sind. Sie brauchen unsere zilfe, wenn sie Träger der reformatorischen Botschaft in einer andersgläubigen Welt bleiben sollen. Solche zilfe ist vordringlich nötig für die Ausbildung von

Pastoren, für die Unterhaltung theologischer Schulen und für die rechte Durchführung des kirchlichen Dienstes in Predigt, Unterricht und Seelsorge. Die heutige Kollekte soll ihnen Jeugnis geben von unserer helfenden Bruderschaft.

Am zweiten Sonntag nach Trinitatis wird eine Kollekte für die Arbeit des landeskirchlichen Silfswerks erbeten, insbesondere für die beiden vom Silfswerk getragenen Internate in Kendsburg und Timmendorserstrand. Etwa 300 Schüler haben in diesen Zäusern Aufnahme gefunden, ihnen wird dadurch der Besuch der Oberschule ermöglicht. In fröhlicher Gemeinschaft, die getragen ist von der Kraft des christlichen Glaubens, sollen sie miteinander aufwachsen. Diese wichtige Aufgabe des Silfswerks wollen wir durch unser gottesdienstliches Opfer fördern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

Øtte

J.:Vir. 7870/60/VII/P 1

Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen (veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1988 S. 121 ff.).

Kiel, den 25. April 1960

Nachstehend wird die ab j. April 1960 geltende Saffung der Ostpfarrerrichtlinien des Rates der Ev. Kirche in Deutschland vom 31. März 1960, der Ausführungsbestimmungen vom 3. April 1960 sowie der Bestimmungen für Vieuaufnahmen in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung vom 2. April 1960 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Muus

J.-Vir. 6288/60/VIII/4 b/F 4 Ben.

Richtlinien zur Regelung der Verforgung der Gapfarrer und ihrer Zinterbliebenen. Vom 33. März 3960. (ABI. EKD Vr. 73)

A. Perfönlicher Geltungsbereich.

§ 1

1. "Oftpfarrer" im Sinne dieser Richtlinien sind alle Pfarrer, einschließlich der von der Bekennenden Kirche eingewiesenen Pfarrer, der Zilfsprediger (nicht festangestellte Beistliche nach bestandenem 2. Eramen), der Vereins- und Anstaltsgeistlichen, die vor dem Jusammenbruch zuletzt östlich der Gder-Reise-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- und Südeuropas im aktiven Dienst gestanden und ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche durch den Krieg und seine folgen verloren haben.

Die Jugehörigkeit zu den Oftpfarrern geht nicht dadurch verloren, daß der Oftpfarrer nach dem Jusammenbruch vorübergehend im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gewohnt hat oder in einer Kirche im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne seste Unstellung tätig gewesen ist.

Oftheutschen Bliedkirchen der Bendrängung in einer der acht ostdeutschen Bliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder im Ost-Sektor von Berlin fest angestellt worden sind, bleibt — für Bemessung ihrer Bezüge im Rahmen der Richtlinien — der Status des Ostpfarrers bei einer Übersiedlung nach Westdeutschland erhalten, sofern sie am 8. Mai 1945 bereits mindestens 20 ruhegehaltsfähige Dienstjahre gehabt haben. Dasselbe gilt auch für die versorgungsberechtigten Sinterbliebenen eines solchen Ostpfarrers.

- 2. Den Oftpfarrern können gleichgestellt werden andere Pfarrer deutscher evangelischer Gemeinden, die durch den Krieg und seine Jolgen ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche verloren haben. Sierüber entscheidet im Einzelfall, soweit daraus Verpflichtungen für die EKD entstehen, die Kirchenkanzlei, anderenfalls die Landeskirche des jezigen Wohnstiges der betreffenden Pfarrer. Vor der Entscheidung soll die frühere Landeskirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, der Ostkirchenausschuß gehört werden.
- 3. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über Oftpfarrer sind auf Kirchenbeamte und Kirchengemeindebeamte entsprechend anzuwenden.
- 4. Interbliebene von Pfarrern und kirchlichen Amtsträgern, die ihre bereits vor dem Jusammenbruch gegenüber einer deutschen oder volksdeutschen evangelischen Kirche im Sinne von Abs. 3 oder 2 erworbenen Versorgungsrechte durch die Auswirkungen des Krieges und seine Folgen verloren haben, werden im Sinne dieser Richtlinien so behandelt, als ob sie Sinterbliebene von Ostpfarrern wären.
- 5. für Pfarrer, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der acht oftdeutschen Gliedkirchen der EKD oder im Oftsektor von Berlin gehabt haben, und ihre Sinterbliebenen gelten die Vorschriften in Abschnitt F dieser Richtlinien.

B. Wiederverwendung im pfarramtlichen Dienft.

§ 2

1. Oftpfarrer, die bis jum Verluft ihrer früheren Umteftellung im aktiven Dienst gestanden haben und in der 3mischenzeit nicht von der dafür zuständigen Dienststelle in den Auhestand versetzt worden sind, sind grundsätzlich wieder in einen festen kirchlichen Dienst zu übernehmen.

2. Beschäftigungsaufträge gelten als Übergangsmaßnahme. Alle Beschäftigungsaufträge sollen zugunften einer festen Unstellung ber Oftpfarrer möglichst balb beendet werden.

6 3

Bei der Entscheidung über die feste Anstellung von Ostpfarrern sollen Pfarrer, die nach dem Zusammenbruch vom Mai 1948 bis zu ihrer Ausweisung östlich der Gder-Neise-Linie Dienst getan haben, bevorzugt werden.

§ 4

Vor jeder festen Übernahme eines Oftpfarrers in den Dienst einer anderen Landeskirche ist das Einverständnis der früheren Landeskirche, wenn sie noch besteht, einzuholen.

§ 5

Auf einen Ostpfarrer, der sich ohne zwingenden Grund weigert, eine ihm in der jetzigen oder in einer anderen Landes-kirche angebotene Verwendung als Pfarrer, Religionslehrer oder in einem anderen kirchlichen Dienst anzunehmen, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

§ 6

- 1. Belingt es nicht, nach den §§ 2 bis 5 eine neue Verwendung für einen Oftpfarrer zu erreichen, so kann er, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Recht seiner zeimatkirche vorliegen, in den Ruheskand versetzt werden, und zwar nach Anhörung der Landeskirche seines Wohnsites.
- 2. Sierfür ift die frühere Landeskirche guftandig.
- 3. Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr, so wird die Versetzung in den Ruhestand von der Kirchenkanzlei nach Unbörung des Oftkirchenausschusses ausgesprochen.

§ 7

Liegen im Jalle des § 6 die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Auhestand nicht vor, so kann dem Oftpfarrer nach Anhörung der Zeimatkirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, des Oftkirchenausschusses ein Übergangsgeld nach den Richtlinien des Abschnittes C bewilligt werden.

C. Befoldung und Verforgung.

a) Allgemeines

§ 8

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Versorgungszahlungen sind nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen der EKD oder der Landeskirchen.

§ 9

Die Gewährung von Versorgungsbezügen oder Übergangsgeld nach diesen Richtlinien setzt voraus, daß der Ostpfarrer keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

\$ 10

- 3. Oftpfarrer, denen Ansprüche auf Grund des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 133 des Grundgesetzes fallenden Personen und der mit diesem Besetz zusammenhängenden Bestimmungen des Bundes und der Länder zustehen, erhalten keine Versorgung nach den Oftpfarrer-Richtlinien.
- 2. Bis zur Regelung der Verforgung durch die Verforgungsbehörden des Bundes kann die bisherige Unterstützung

weitergezahlt werden mit dem Vorbehalt der Rückforderung der gezahlten Beträge vom Zeitpunkt des Einsetzens der staatlichen Versorgungsleistungen an.

§ 11

Ehemals im Staatsdienst oder im kommunalen Dienst angestellte Pfarrer, die im übrigen die Voraussetzungen des § 3 dieser Richtlinien erfüllen, werden, wenn ihnen die in § 30 Abs. 3 genannten Ansprüche nicht zustehen, wie Ostpfarrer versorgt. Ehemalige Wehrmachtspfarrer, denen die in § 30 Abs. 3 genannten Ansprüche nicht zustehen, werden ohne Rücksicht auf ihren letzten dienstlichen Wohnst wie Ostpfarrer versorgt.

§ 12

Die Ansprüche der fest übernommenen Ostpfarrer auf Besoldung, Ruhegehalt und Sinterbliebenenversorgung werden durch die übernehmende Landeskirche geregelt. Die Auswendungen für diese Ostpfarrer trägt die übernehmende Landeskirche, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

\$ 13

sest übernommene Ostpfarrer sind in ihrer Besoldung den einheimischen Pfarrern gleichzustellen. Insbesondere sollen bei der festsetzung des Besoldungsdienstalters alle im Dienst anderer Landeskirchen oder als Vereins., Auslands., Wehrmachts., Lager., Anstaltspfarrer oder dergleichen verbrachte Dienstzeiten nach Maßgabe der in der übernehmenden Landes. Firche geltenden Bestimmungen angerechnet werden.

\$ 14

- 1. Bei der Sestsetzung des Auhegehalts und der Sinterbliebenenbezüge für fest übernommene Ostpfarrer sind die in § 13 genannten Dienstzeiten voll anzurechnen.
- 2. Die zeimatkirche hat, wenn der betreffende Oftpfarrer in ihr bereits Versorgungsansprüche erworben oder mehr als fünf Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre abgeleistet hatte, einen entsprechenden Anteil der Versorgungsbezüge zu erstatten, und zwar im Verhältnis der Dienstjahre, die der Oftpfarrer in der zeimatkirche und in der übernehmenden Landeskirche verbracht hat.
- 3. Besteht die Seimatkirche nicht mehr oder ist sie aus besonderen Gründen an der Erstattung gehindert, so tritt an ihre Stelle die EKD (§ 20).
- 4. Sind Oftpfarrer, die in der Beimatkirche eine führende Stellung innehatten, in einer westdeutschen Landesfirche nicht gleichwertig wiederangestellt, so daß sie bei der Jurruhesetzung mit den Bezügen aus dem neuen Amt geringere Bezüge erhalten als die nicht wiederverwendeten vergleich. baren Oftpfarrer aus Mitteln ber Oftpfarrerverforgung, fo erhalten fie mit Justimmung der Beimatkirche gu Laften des Oftpfarrerfinanzausgleichs zufänlich den nach den folgenden Sätzen gu berechnenden Unterschiedsbetrag: Dem Ruhegehalt aus der neuen Verwendung wird das Ruhegehalt aus dem früheren Umt gegenübergestellt, das sich unter Jugrundelegung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und den am 8. 5. 1945 nach dem Recht der Beimatkirche erdienten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen (einschl. ruhegehaltsfähigen Julagen) zuzüglich der Teuerungezulagen gemäß den Richtlinien ergibt. Der fich etwa ergebende Unterschiedsbetrag wird in voller göhe neben dem nach § 14 Absatz 3 zu tragenden Anteil an den Berforgungsbezügen im Oftpfarrerfinanzausgleich verrechnet. Die Zeimatkirche kann ihre Justimmung zur Jahlung dieses Unterschiedsbetrages versagen, wenn die führende Stellung

durch kirchenfremde Einflusse erlangt worden war und eine gute kirchliche Bereinigung nicht erfolgt ist. Soweit die Seimatkirche nicht mehr besteht, entscheidet der Rat der EKD über diese Justimmung.

§ 15

Die Aufwendungen für die auf Grund eines Beschäftigungsauftrages verwendeten Oftpfarrer trägt allein die beauftragende Landeskirche.

\$ 16

- 3. Im Auhestand lebende Oftpfarrer, die einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Zeimatkirche erworben haben oder von dieser gemäß § 6 in den Auhestand versetzt werden, sowie die versorgungsberechtigten Zinterbliebenen von Ostpfarrern erhalten ihre Versorgungsbezüge von der Zeimatkirche nach den in ihr geltenden Bestimmungen.
- 2. Besteht die zeimatkirche nicht mehr, so wird eine Verforgung aus Mitteln der EKD nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) gewährt.
- 3. Dies gilt auch, wenn und solange die Seimatkirche aus besonderen Gründen verhindert ift, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Versorgungsberechtigten nachzukommen.

\$ 17

- 1. Oftpfarrer, die nach § 6 Abs. 3 von der Kirchenkanzlei in den Auhestand versetzt worden sind, sowie die Sinterbliebenen von Ostpfarrern, die vor einer neuen sesten Anstellung verstorben sind, ohne einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Seimatkirche erworben zu haben, werden aus Mitteln der EKD versorgt.
- 2. Bei Seststellung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit werden die nach der Verdrängung liegenden Dienst- und Wartezeiten nach Maßgabe der für die verdrängten Beamten getroffenen Bundesregelung berücksichtigt.

\$ 18

- 3. Satte der Ostpfarrer im Zeitpunkt des Todes einen pfarramtlichen Auftrag, so erhalten die Sinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letzten Bezüge des verstorbenen Ostpfarrers von der Landeskirche, die den Ostpfarrer zulent beschäftigt hat.
- 2. Stirbt ein Oftpfarrer, der zulegt Oftpfarrerversorgung bezogen hat, so werden an die Sinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letten Bezüge des verstorbenen Oftpfarrers unter Verrechnung im Finanzausgleich weitergezahlt.

§ 19

- 3. Ehefrauen und Kinder verheirateter Oftpfarrer, die sich in Gefangenschaft befinden oder die im Kriege vermißt oder sonst verschollen sind, werden nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) aus Mitteln der EKD versorgt.
- 2. Angehörigen von unverheirateten kriegsgefangenen oder im Kriege vermißten oder sonst verschollenen Ostpfarrern, die von diesen bisher ganz oder zum überwiegenden Teil unterhalten wurden und die darauf angewiesen sind, können angemessene Unterhaltsbeiträge bis zu der in Abs. 3 bezeichneten Söhe aus Mitteln der EKD gewährt werden.

§ 19 a

1. Witwengeldberechtigten Witwen von Oftpfarrern kann bei Wiederverheiratung im Sinblick auf den Wegfall des Witwengeldes nach der Cheschließung ein Seiratsgeld bis

zur zöhe eines Jahresbetrages der Witwenversorgung, jedoch nur bis zum zöchstbetrag von 3000,— DM, bewilligt werden.

- 2. Sat eine witwengeldberechtigte Witwe eines Oftpfarrers sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann oder wird die Ehe aus Alleinverschulden des Ehemanns aufgelöst oder für nichtig erklärt, so kann der Witwe im Rahmen der Richtlinien ein Unterhaltsbeitrag bis zur zöhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenversorgung auf Zeit oder Dauer widerruflich bewilligt werden. Bezüge ausinzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen. Auch sind die sonstigen Einkünste der Witwe zu berücksichtigen.
- 3. Ein Seiratsgeld ober Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe eines evangelischen Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht würdig ist.
- 4. Die Bewilligung wird von der Landeskirche des Wohnortes der Witwe nach vorheriger Justimmung der Kirchenkanzlei der EKD ausgesprochen.

§ 20

- 3. Die nach diesen Aichtlinien von der EKD zu leistenden Zahlungen sollen von einer Versorgungskasse der EKD übernommen werden.
- 2. Bis zur Errichtung der Verforgungskaffe werden diese Jahlungen von derjenigen Landeskirche verauslagt, in deren Bereich der Jahlungsempfänger wohnt.

§ 21

- 3. Die Kirchenkanglei führt hinsichtlich der von der EKD zu tragenden Auswendungen für die Versorgung der Ostpfarrer einen finanziellen Ausgleich unter den westdeutschen Landeskirchen herbei.
- 2. Der Ausgleich erfolgt jeweils unter Jugrundelegung des Umlageschlüssels, der für den Zeitraum gilt, in dem die Jahlungen geleistet sind.
- 3. Für Aufwendungen der Landeskirchen nach den §§ 12 und 15 findet unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 kein Finanzausgleich statt.

b) Bobe ber Verforgung

§ 22

- 1. Oftpfarrer im Auhestand im Sinne dieser Aichtlinien und Sinterbliebene von Ostpfarrern erhalten eine Versorgung in Söhe der ihnen nach dem Gesetzesstand vom 31. 3. 1983 zustehenden ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge nach dem Recht der Seimatkirche mit der Maßgabe, daß bei den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen der Ortszuschlag der Ortsklasse A nach der am 1. 4. 1960 geltenden Bundesregelung zu berücksichtigen ist.
- 2. Das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legende Grundgehalt (zuzüglich etwaiger ruhegehaltsfähiger Julagen) wird um eine Teuerungszulage von 65 % erhöht.
- 3. Liegt der Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge die Unterscheidung zwischen Brundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nicht zugrunde oder kann die Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht beschafft werden, so tritt zu den gesetzlichen Versorgungsbezügen eine Teuerungszulage von 65 %.

§ 23

3. Das übergangsgeld gemäß § 7 ist in Sohe des am 8. 5.
1945 erdienten Ruhegehalts unter Berücksichtigung des

- § 22 Abs. 1 Zalbsatz 2 zu gewähren. Die Teuerungszulage bemißt sich nach § 22 Abs. 2.
- 2. Bei Oftpfarrern, die nach dem 1. 9. 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, gilt die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 8. 5. 1945 als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts, jedoch nicht über das 65. Lebensjahr hinaus.

§ 24

Der Kinderzuschlag ist nach der in der Wohnstslandeskirche geltenden Staffelung, hinsichtlich der Dauer usw. aber nach der im Bundesbesoldungsgesetz vorgesehenen Regelung zu zahlen, soweit nicht § 25 Abs. 1 Platz greift.

\$ 25

- 1. Söchstbetrag der Versorgung ist in jedem Jalle der Betrag, den ein vergleichbarer Versorgungsempfänger der für den jezigen Wohnsitz des Ostpfarrers zuständigen Landeskirche erhält.
- 2. Sind vor 1945 Pfarrer aus volksdeutschen Kirchen sowie deutschstämmige Pfarrer aus den baltischen Kirchen nach Deutschland umgesiedelt, so erhalten sie und ihre zinterbliedenen die ihnen nach der Umsiedlung zuerkannten, seinerzeit von kirchlichen Kassen ausgezahlten Unterhaltsbeihilsen. Dazu tritt eine Teuerungszulage von 65 v. z.

§ 26

Die allgemeinen Bestimmungen über die anteilmäßige Kürzung der Versorgung sind auch bei der Bemessung der Versorgung nach den Richtlinien zu berücksichtigen.

e) Berechnung ber Verforgungsbezüge

§ 27

Besetzliche Versorgungsbezüge sind die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Zeimatkirche des Ostpfarrers (Auhegehalt, Witwengeld und Waisengeld) mit der Maßgabe, daß als Zöchstruhegehalt in jedem Falle 75 v. z. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Ostpfarrers zugrunde zu legen sind.

§ 28

Sind für einen Oftpfarrer die Versorgungsbestimmungen der Zeimatkirche nicht zuverlässig zu ermitteln, so sind ersatweise die für die östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union am 31. März 1951 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

\$ 29

- 1. Bereitet die heststellung der gesetzlichen Versorgungsbezüge auch nach § 28 unüberwindliche Schwierigkeiten, so sind folgende monatliche Pauschalbeträge zu zahlen:
 - a) Ruhestandspfarrer, verheiratet
 b) Ruhestandspfarrer, alleinstehend
 c) Kirchengemeindebeamte, verheiratet
 d) Kirchengemeindebeamte, alleinstehend
 e) Witwen
 f) Vollwaisen
 g) Zalbwaisen
 g) Zalbwaisen
 g) Zalbwaisen
 g) Albwaisen
 g) Albwaisen
- 2. Die Versorgungsberechtigten mit Ausnahme ber nach § 39 betreuten Versorgungsberechtigten aus Gliedfirchen in der DDA erhalten eine Teuerungszulage von 65 v. z. der Pauschalbeträge.
- 3. Der Kinderzuschlag wird nach § 24 gezahlt.

§ 30

für die Angehörigen von vermiften oder gefangenen Oftspfarrern (§ 19 Abf. 1) sind diejenigen Versorgungsbezüge gu-

grunde zu legen, die sie erhalten würden, wenn sie am Tage des Eingangs der letzten Nachricht des vermißten Ostpfarrers bzw. am Tag der Gefangennahme des Ostpfarrers Witwen oder Waisen geworden wären.

§ 31

Im Salle der Wiederverheiratung einer Oftpfarrerwitwe entfällt das Witwengeld; dagegen werden das Waisengeld und der Kinderzuschlag im Rahmen der dafür geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen weitergezahlt.

d) Unrechnung von Nebeneinnahmen

§ 32

- 3. Bei der Anrechnung eigener Einkunfte auf die Verforgung der Auheständler und Sinterbliebenen sind die Umstände des Kalles, insbesondere § 9 der Richtlinien, zu berücksichtigen.
- 2. Den Empfängern von übergangsgeld werden Einnahmen aus Arbeiten im öffentlichen Dienst voll auf das übergangsgeld angerechnet. Sonstige Arbeitseinfünste aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Vr. 1—4 des Eink. St. Ges. werden auf das übergangsgeld in Söhe von zwei Dritteln angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von 200,— DM monatlich anrechnungsfrei.

§ 33

- 3. Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegswitwen, und Kriegswaifenrenten und Kenten für Verfolgte des Vaziregimes sollen
 nicht auf die Oftpfarrerversorgung angerechnet werden.
- 2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden infoweit auf die Ostpfarrerhilfe angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung des der Ostpfarrerhilfe
 zugrunde zu legenden Versorgungsbezuges als rnhegehaltsfähig berücksichtigt wurden und nicht auf eigenen Beiträgen
 beruhen. § 9 der Richtlinien findet auch hierbei Anwendung.
 Jür die ab 1. 1. 1953 Vieuausgenommenen gilt § 4 Abs. 3
 der Aufnahmebestimmungen vom 2. April 1960.

D. Dienstaufsicht

§ 34

- Mit der Unnahme eines Beschäftigungsauftrages unterstellt sich der Ostpfarrer der Dienstaufsicht und Disziplinargewalt der beaustragenden Landeskirche. Die aus der Jugehörigkeit zu seiner Zeimatkirche begründete Disziplinargewalt dieser Kirche ruht, soweit es sich um ein Dienstvergehen im Dienst der beaustragenden Kirche handelt.
- 2. Ein Dissiplinarverfahren, das gegen einen beauftragten Pfarrer schwebt, kann auch durchgeführt werden, wenn er den Auftrag zurückgibt oder wenn ihm der Auftrag entzogen wird.
- 3. Oftpfarrer, die nicht mit einem Beschäftigungsauftrag versehen sind, bleiben bis zur Entlassung aus ihrer Zeimatfirche lediglich ihr zugehörig und ihrem Disziplinarrecht unterworfen.
- 4. Untersteht ein nicht beschäftigter Oftpfarrer keiner sonstigen landeskirchlichen Leitung, so ift er der Dissiplinargewalt der Landeskirche seines Wohnstiges unterworfen.
- 5. Die gleichen Bestimmungen gelten für Aubestandsgeistliche.

E. Angestellte und Arbeiter

§ 35

3. Die Richtlinien der Abschnitte A bis D finden auf Angestellte und Arbeiter, denen am 8. Mai 1948 gegenüber einer

Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Gder-Reisse-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Oft- oder Südosteuropas ein vertraglicher Anspruch auf Ruhelohn oder auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsägen zustand, und ihre Sinterbliebenen entsprechende Anwendung.

2. Auf die nach diesen Aichtlinien zu gablenden Bezüge werben Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruben, angerechnet.

\$ 30

- 1. Dienstfähige Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 mindestens 20 Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer übergeordneten kirchelichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Riesse-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas gestanden haben, erhalten, solange sie keine neue Beschäftigung im kirchlichen oder außerkirchlichen Dienst mit Bezügen nach derzenigen Vergütungsgruppe gesunden haben, in der sie am 8. Mai 1945 eingestuft waren, bis zur Erreichung der Altersgrenze (§ 18 Abs. 1 At. O) oder bis zur Erlangung des Angestellten-Ruhegeldes oder der Invalidenrente ein übergangsgeld entsprechend § 23. Dabei tritt an die Stelle des Ruhegehaltes die Sälfte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens.
- 2. Ift der Angestellte oder Arbeiter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt, so wird das Einkommen aus dieser Beschäftigung auf das übergangsgeld voll angerechnet.
- 3. Für Angestellte und Arbeiter, die bei einer kirchlichen Dienststelle außerhalb Deutschlands beschäftigt waren, ist der Berechnung des übergangsgeldes das Arbeitseinkommen vergleichbarer innerdeutscher Angestellter und Arbeiter zugrunde zu legen.
- 4. Im übrigen finden die Richtlinien der Abschnitte A bis D entsprechende Anwendung.

§ 37

Die nach §§ 35 und 36 3u zahlenden Bezüge werden von den Landeskirchen des Wohnstiges im Benehmen mit der Kirchenkanzlei festgesetzt.

F. Pfarrer aus Bliedfirchen in der Deutschen Demofratischen Republif

\$ 38

Jur Versorgung berjenigen in Westdeutschland lebenden Pfarrer, Kirchenbeamten, Kirchengemeindebeamten, Angestellten oder Arbeiter im Sinne der §§ 35 und 36 und der versorgungsberechtigten Sinterbliebenen, die ihren letzen dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der 8 Landeskirchen in der DDX oder im Ostsektor von Berlin gehabt haben, sind ausschließlich die Gliedkirchen verpflichtet, denen diese Pfarrer zulegt angehört haben.

§ 39

Sind die nach § 38 in Frage kommenden Bliedkirchen aus besonderen Gründen an der Versorgung gehindert, so sinden die Richtlinien der Abschnitte A die E nach Maßgabe der §§ 40 und 41 entsprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzung noch gegeben ist, bestimmt vor Beginn jedes Zaushaltsjahres der Rat der EKD nach Anhörung des Finanzbeirates.

§ 40

Eine Versorgung oder ein übergangsgeld nach den Richtlinien der Abschnitte A bis E wird nur insoweit gewährt, als dem Pfarrer oder dem Angestellten oder Arbeiter ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Besoldung oder Versorgung von einer Gliedkirche der EKD oder von einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband einer Gliedkirche der EKD in der DDR oder im Ostsektor von Berlin zuerkannt oder zugebilligt ist

\$ 41

- J. Den Versorgungsberechtigten wird abweichend von § 22 eine Versorgung entsprechend der in den Gliedfirchen in der DDR geltenden Regelung gewährt*) mit der Maßgabe, daß bei den der Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen der Ortszuschlag der Ortsklasse A nach der am 1. 4. 1960 geltenden Bundesregelung zu berücksichtigen ist.
- 2. Dazu tritt eine Teuerungszulage, die die gesamten Vothilfebezüge auf 120 v. J. der ungekürzten, unter Berücksichtigung von 3iff. 1 Salbsatz 2 ermittelten gesetzlichen Versorgungsbezüge erhöht.
- 3. Die unter § 1 3iff. 1 Absat 3 fallenden Versorgungsempfänger erhalten Bezüge nach § 22, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmebestimmungen Platz greifen.
- 4. Das übergangsgelb für nichtbeschäftigte, aktive Pfarrer aus Landeskirchen in der DDA oder dem Ost-Sektor von Berlin wird auf Grund des erdienten, von der Zeimatkirche festzustellenden gesetzlichen Auhegehalts nach Abs. 1 und 2 berechnet, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmebestimmungen erfolgen. § 32 Abs. 2 sindet Anwendung.
- 5. § 44 21bf. 2 gilt auch bier.

G. Schlußbestimmungen

§ 42

Aufnahmen in die Ostpfarrerversorgung — auch in den Fällen des § 3 3iff. 1 Abs. 2 und 3 der Richtlinien — bedürfen der Justimmung des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschusses. Vor der Entscheidung sind die Zeimatkirche und die für den neuen Wohnsitz zuständige Landeskirche zu hören**).

§ 43

Die Kirchenkanglei ift ermächtigt, zu diefen Richtlinien Ausführungsbestimmungen zu erlaffen.

§ 44

- 1. Die Richtlinien in der vorstehenden form treten mit Wirkung vom 1. April 1960 an die Stelle der Richtlinien vom 10. Oktober 1958 ABI. EKD Vr. 169 —.
- 2. Bleiben die neuen Bezüge hinter den Bezügen nach den bisherigen Richtlinien zurück, so erhalten die Versorgungsberechtigten eine Ausgleichszulage in Söhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung der Nothilsebezüge ausgeglichen wird.

Bannover, den 31. März 1960.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland D. Dr. Dibelius

 *) Zur Zeit 90 bzw. 100 v. H. der gesetzlichen Versorgungsbezüge nach dem Recht der Heimatkirche.
 **) § 42 gilt seit 1. 7. 1949. Oftpfarrer und ihrer Zinterbliebenen. Vom 1. April 1960. (ABI. EKD Ar. 72) Auf Grund des § 43 der Richtlinien des Rates der Evange-

Ausführungsbestimmungen zu den Richt. linien zur Regelung der Verforgung der

Auf Grund des § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Sinterbliebenen vom 31. März 1960 (ABI. EKD Ar. 71) werden hiermit folgende Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien erlassen:

1. 3u § 1 Absatz 2:

Den Oftpfarrern gleichgestellte Pfarrer ufm.

- a) Die in Westbeutschland lebenden Versorgungsberechtigten der Evangelischen Kirche A.B. in österreich werden von der zeimatkirche selbst versorgt.
- b) Pfarrer der altlutherischen Kirche, die dem früheren Oberfirchenkollegium in Breslau unterstanden haben, können nicht als Ostpfarrer im Sinne der Richtlinien angesehen werden, da die altlutherische Kirche nicht Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.
- e) Dasselbe gilt für die Brüderunität und den Bund evresorm. Kirchen in Deutschland, solange diese sich an der Ostpfarrerversorgung im Rahmen der Richtlinien nicht beteiligen.
- d) Die früheren Bediensteten der Inneren Mission aus dem Gebiet östlich der Gder-Aeise-Linie können nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden. Ihre Versorgung obliegt derjenigen Anstalt oder demjenigen Werk oder Verband der Inneren Mission, die ihnen eine Vorsorgungszusage gegeben haben.

2. 3u § 1 21bfat 3:

Versorgung der Inhaber von vereinigten Kirchen- und Schulstellen

Die früheren Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen aus dem östlichen Gebiet der Evangelischen Kirche der Union, die die sog. Kirchenamtszulage erhielten, fallen nicht in den Kreis der nach den Richtlinien zu betreuenden Versorgungsberechtigten. Die Julage war ein ruhegehaltsfähiger Teil des Lehrereinkommens, der bei der Jestsetung der staatlichen Versorgungsbezüge der Inhaber der vereinigten Amter zu berücksichtigen ist.

3. 3 u § 6 21 b f at 2:

Burruhesegung von Pfarrern der Kirchen in der DDR

Vor der Versetzung eines in Westdeutschland lebenden, in einer westdeutschen Landeskirche nicht wiederangestellten Ostpfarrers in den Auhestand durch die Zeimatkirche hat diese sich des Einverständnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland und der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche zu versichern, sofern eine Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien gemäß § 39 erwartet wird.

4. 3 u § 8:

Dauer der Versorgung

Die Betreuung im Rahmen der Oftpfarrerrichtlinien findet in allen fällen des fortzugs aus dem Gebiet der westdeutschen Landesfirchen ihr Ende.

s. Zu § 10 Absatz 1:

Oftpfarrer mit Verforgungsanfprüchen an ben Staat

Die Jahlungen aus der Oftpfarrerhilfe find ihrem Charakter nach freiwillige Leiftungen der westdeutschen Landeskirchen, auf die ein Anspruch nicht besteht und die nur insoweit bewilligt werden können, als der Antragsteller keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Sofern ein Antragsteller Versorgungsansprüche an den Staat nach dem Gesetz zu Art. 131 GG besitzt, sind diese Ansprüche zunächst geltend zu machen. Ist die Versorgung des Ostpfarrers auf Grund des Zundesgesetzes nach Art. 131 GG niedriger als diesenige Versorgung, die er nach den Ostpfarrer- Richtlinien erhalten würde, wenn er seine gesamte Dienstzeit als Pfarrer im kirchlichen Dienst abgeleistet hätte, so kann ihm die Differenz zwischen einer entsprechend berechneten kirchlichen Ostpfarrerversorgung und der staatlichen Versorgung unter Verrechnung im Ostpfarrer-sinanzausgleich gewährt werden. Diese Zusatversorgung ist jedoch nur insoweit zu gewähren, als sie nicht auf Grund der staatlichen Vorschriften auf die Versorgung auf Grund des G 131 anzurechnen ist.

6. 3u § 12:

Rechte aus dem früheren Dienst. verhältnis

Mit der Anstellung eines Oftpfarrers im Pfarrdienst einer deutschen Landeskirche erlischt das alte Dienstverhältnis. Ansprüche aus dem früheren Amt können weder gegen den neuen Dienstherrn noch gegen die EKD geltend gemacht werden. § 14 der Richtlinien bleibt unberührt.

7. 3u § 14 21bfat 2:

Beteiligung der Landesfirchen in der DDR an den Verforgungsbezügen

- a) Bei der festen übernahme eines Pfarrers aus einer Landesfirche der DDR übernimmt diese mit der gem. § 4 der Richtlinien von der übernehmenden Landeskirche einzuholenden Freigabeerklärung auch die Verpflichtung zu einer Beteiligung an der künftigen Versorgungslast gem. § 14 Ubs. 2 der Richtlinien.
- b) Wenn die Zeimatkirche den für den Dienst in einer anderen Landeskirche freigegebenen Pfarrer aus ihrem Dienst mit der ausdrücklichen Feststellung entläßt, daß der Pfarrer damit alle Rechte aus seiner früheren Unstellung einschließlich des Versorgungsanspruchs verliert, so entfallen damit nach § 40 die Voraussetzungen für eine Beteiligung der EKD an der künftigen Versorgung.

8. 3u § 14 2bfat 3:

Unteil der EKD an den Verforgungsbezügen festangestellter Oftpfarrer

- a) Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist der Kirchenkanzlei neben einer Berechnung des Besoldungsdienstalters sowie der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit die nach der Versorgungsordnung der Landeskirche erfolgte Festsetzung des Auhegehalts bzw. Witwengeldes zwecks Bestätigung des Anteils der EKD an den Bezügen zu übermitteln. Jede spätere Änderung in den Bezügen und des Anteils der EKD daran ist in den Unterlagen zum jeweiligen Ostpfarrer-zinanzausgleich zu belegen.
- b) Eine Beteiligung der EKD an den Aufwendungen für die nach dem 1. Juli 1949 nach Westdeutschland übergesiedelten und in den Dienst einer westdeutschen Landeskirche sest übernommenen Pfarrer aus Landeskirchen in der DDR ist nur in den Jällen möglich, in denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Ostpfarrerversorgung nach Seststellung des Aufnahmeausschusses erfüllt werden.
- e) Die Voraussetzungen für Neuaufnahmen in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung sowie für eine Beteiligung der Ostpfarrerversorgung an der Versorgung sestangestellter Ostpfarrer sind nicht gegeben bei solchen Pfarrern und Kirchenbeamten, die 3. 3. der übersiedlung nach Westdeutschland

jünger als 50 Jahre und verwendungsfähig sind, so daß einer westdeutschen Landeskirche, die feste übernahme mit allen Versorgungsverpflichtungen zuzumuten ist. Soweit die Voraussezungen des § 2 der Aufnahmebedingungen für Neuaufnahmen vom 2. April 1960 — ADI. EKD Vr. 73 — gegeben sind, wird die Aufnahme nachträglich dann erfolgen, wenn der Versorgungsfall im Laufe des ersten Jahres seit dem Verlassen der DDR eingetreten ist.

d) In allen fällen, in denen vor dem 1. 7. 1949 ein über 50 Jahre alter Pfarrer aus Landeskirchen in der DDR in den ersten Jahren nach dem Jusammenbruch von einer westdeutsichen Landeskirche unmittelbar, ohne vorherige Einholung der Justimmung der Zeimatkirche sestangestellt worden und eine Regelung nach Jiffer 7 a der Aussührungsbestimmungen nicht möglich ist, wird die Ostpfarrerversorgung anteilmäßig an der nach § 14 Absatz und 3 zu regelnden Versorgung beteiligt, wenn die Voraussetzungen des § 40 der Richtlinien 3. 3. der übersiedlung gegeben waren.

9. 3u § 14 Absatz 4:

Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nach dem Recht der zeimatkirche sind

- a) für frühere Superintendenten nach § 28 der Richtlinien 3uzüglich der ruhegehaltsfähigen Julagen nach dem Recht der zeimatkirche,
- b) für Dischöfe und Geistliche in gleicher oder ähnlicher Stellung nach § 28 zuzüglich der Julage für die Pröpste in den östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union von 3. 3. 1800,— DM jährlich und
- e) für die Kirchenbeamten, die durchweg aus dem Gebiet der früheren Bvangelischen Kirche der altpreußischen Union stammen, nach dem letzten Grundgehalt pp.
- 3u a-c 3uguglich des Teuerungszuschlags gemäß §§ 22 baw. 43 der Richtlinien 3u berechnen, unbeschadet des § 25.

10. 3u § 15:

Bei vorübergehender Beschäftigung eines Ostruheständlers im Dienst einer westdeutschen Landeskirche ist die nach dem Umfang des Auftrags zu bemessende Entschädigung insoweit auf die Ostpfarrerbezüge anzurechnen, als diese und die Beschäftigungsvergütung zusammen die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge einschließlich der Teuerungszulage nach § 22 Abs. 2 überschreiten.

11. 3u § 17:

feststellung des Befoldungsdienstalters und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit

Die Versorgungsbezüge der von der Kirchenkanzlei gemäß § 6 Absat 3 der Richtlinien in den Ruhestand zu versetzenden Oftpfarrer und deren Sinterbliebenen werden gemäß §§ 27 und 28 der Richtlinien festgestellt.

12. 3u § 19a:

Abfindung witwengeldberechtigter Witwen von Oppfarrern bei Wiederverheiratung

Grundlage für die Bemeffung der Leistungen im Rahmen der Ostpfarrer-Richtlinien sind gemäß § 27 die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Seimatkirche. Danach kann den in Westdeutschland lebenden versorgungsberechtigten Pfarrwitwen aus Kirchen in der DDR eine Witwengeldabssindung zu Lasten des Ostpfarrer-Finanzausgleichs an sich nur gewährt werden, wenn eine solche Regelung auch in der Seimatkirche besteht und diese die Jahlungsverpflichtung anerkennt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so soll die Jahlung des Seiratsgeldes nicht daran scheitern.

13. 3u § 21 Abfat 2:

Verrechnung der Aufwendungen für die Oftpfarrerversorgung

- a) Im Oftpfarrer-Jinanzausgleich sind ausgleichsfähig nur die für den jeweiligen Ausgleichsabschnitt geleisteten, nach den Richtlinien bemessenen laufenden Jahlungen der Landeskirchen. Nachzahlungen für eine zurückliegende Zeit stellen keine ihrem Charakter nach für die Deckung des gegenwärtigen Lebensbedarfs bestimmte Nothilfeleistungen dar und können daher nicht im Jinanzausgleich ausgeglichen werden.
- b) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Nachzahlung auf Grund einer Umstellung der Nothilsezahlungen auf erhöhte Sätze beruht und wenn eine im unmittelbar vorausgegangenen Ausgleichsabschnitt tatsächlich bereits geleistete oder irrtümlich noch nicht geleistete und nur aus technischen Gründen noch nicht berechnete Jahlung im nächstsolgenden Finanzausgleich angemeldet wird.

14. 3u § 23:

übergangsgeld

- a) Grundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes ist das am 8. 5. 1945 erdiente Auhegehalt, d. h. die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach dem Stande vom 8. 5. 1945.
- h) Beschäftigungszeiten, die von Ostpfarrern nach dem 8. 5. 1945 im Dienst westdeutscher Landeskirchen zurückgelegt sind, bleiben bei Feststellung der für die Berechnung des Auhegehalts für Iwecke des Libergangsgeldes geltenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und ruhegehaltsfähigen Dienstzeit außer Betracht. Diese Dienstzeiten werden bei der Versezung in den Auhestand gem. § 17 Abs. 2 berückssichtigt.
- e) Den aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Ostpfarrern können für die Dauer von 32 Monaten nach Ablauf des
 Monats, in dem die Entlassung erfolgt, noch die Vothilsebezüge gezahlt werden, die die dahin ihre Jamilien erhalten
 haben, sosern das Übergangsgeld nach § 23 dieser Richtlinien
 geringer ist. Ist die Wiedereinstellung in den pfarramtlichen
 Dienst innerhalb dieses Zeitraumes nicht gelungen, so kan
 das übergangsgeld für längstens ein weiteres Jahr in dieser Söhe weitergezahlt werden.

15. 3u § 24:

Waisengeld und Kinderzuschlag

Die Dauer der Jahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag bestimmt sich bis auf weiteres vorbehaltlich der Einschränkung nach § 25 Absat 3 der Richtlinien nach den staatlichen Vorschriften, die im wesentlichen folgende Regelung vorsehen:

a) Das Wa i sen geld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Empsangsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder stirbt.

Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise,

- 3. die sich in der Schul- und Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- 2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Die körperlichen oder geistigen Gebrechen müssen spätestens bei Vollendung des 25. Lebensjahres bestanden haben. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein Jeugnis eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes nachzuweisen, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Jeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu anzusordern.

b) Der Kinderzusch das wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr jedoch nur, wenn es sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Gb das Kind eigenes Einkommen hat, ist zwar nicht erheblich. Jedoch würde keine Berussausbildung im Sinne der Vorschriften vorliegen, wenn das Kind während der Ausbildung volle Dienstbezüge (Arbeitsentgelt, Vergütung, Lohn) hat, 3. B. wenn ein Offiziersanwärter selbst Dienstbezüge erhält.

Jür ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Kücksicht auf das Alter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 2s. Lebensjahres eingetreten ist, über das 1s. Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 100,—DM monatlich hat. Waisengeld zählt dabei nicht zum Einkommen des Kindes.

Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Jahlung mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

e) Waisengeld und Kinderzuschlag können im Salle der Verzögerung der Schul- und Berusausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht sowie der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten einer Verzögerung zum Tage der Vollendung des 25. Lebensjahres hinzugezählt werden.

Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungss oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Kriegss oder Vachkriegszeit ohne einen von dem Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind. Als Verzögerung infolge der Verhältnisse der Kriegss und Vachkriegszeit kommen insbesondere in Betracht: Schließung der Schulen, Beschränkung der Julassung zum Studium, Studentischer zilfsdienst, Mangel an Ausbildungsmöglichkeit im neuen Wohnort bei Evakuierten und flüchtlingen.

- d) Waisengelder und Waisenrenten nach den Sozialversicher rungsgesetzen sowie auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zählen nicht zu den sonstigen Einkommen des Kindes.
- e) Die Jahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag aus der Oftpfarrerversorgung entfällt, wenn Unterhalts und Ausbildungskosten von fremder Seite getragen werden.
- i) Das Waisengelb stellt einen selbständigen Anspruch der Waise dar und kann daher allgemein nicht in die Auhensberechnung für die Bezüge der Mutter einbezogen werden, sofern dieser nicht im Einzelfall auf Grund ihres Einkommens die Versorgung der Waise zugemutet werden kann.
- g) Waisen, deren Mutter sich wiederverheiratet hat oder die nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden konnte, erhalten lediglich Zalbwaisenbezüge.

16. 3u § 25 Absatz 2:

Bezüge der umgesiedelten Pfarrer ufw.

Unter § 25 Abf. 2 fallen nur die aus dem Baltikum usw. 1939/40 ausgesiedelten Ruhestands-Pfarrer und Beamten sowie deren Sinterbliebene, die die staatliche Umsiedlerhilfe f. 3. durch die Konsistorialkasse Berlin erhalten haben. Soweit von aktiven Pfarrern und Kirchenbeamten aus diesem Kreise eine pfarramtliche Tätigkeit bzw. kirchliche Verwaltungsarbeit nach der Umsiedlung ausgeübt ist, aber nicht zur sesten Wiederanstel-

lung geführt hat, ift die Oftpfarrerhilfe nach §§ 27 bis 29 der Richtlinien zu ermitteln.

Die Bezüge der infolge des Kriegsausganges nach Westbeutschland geflüchteten kirchlichen Versorgungsberechtigten und ihrer Sinterbliebenen aus den sonstigen Oftkirchen sind nach §§ 22 ff. der Richtlinien zu bemessen.

17. 3u § 27:

Abfindung der Warteständler

Die Oftpfarrer-Richtlinien sind mit der Einführung des übergangsgeldes der im Gesetz 3u Art. 131 GG getroffenen Bundesregelung für die verdrängten Beamten gefolgt, die den Wartestandsbeamten allgemein als aktiven unbeschäftigten Beamten behandelt. Dementsprechend kommt auch für Ostpfarrer und beamte i. W. als Versorgung im Rahmen der Vothilfe nur die Bewilligung von übergangsgeld nach § 23 in Betracht.

18. 311 § 33 216 f. 2:

Unrechnung von Renten

a) Der sich aus dem Verhältnis der bei Seststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit angerechneten Versicherungsjahre zu den gesamten Versicherungsjahren ergebende Teil der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen wird zur Fälfte auf die Ostpfarrerbezüge angerechnet, so daß 3. B. bei 30 Versicherungsjahren — nur die vollen Jahre werden angesetzt — laut Rentenbescheid, von denen 30 Jahre auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet sind, und bei einer Rente von 120,— DM monatlich der Anrechnungsbetrag wie solgt festzustellen ist:

$$\frac{10 \times 120}{30 \times 2}$$
 = 20,— DM.

- b) Bei Jeststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit sind alle in Betracht kommenden Dienstjahre zu berücksichtigen, auch wenn sie zur Erreichung des Söchstruhegehalts nicht erforderlich waren.
- e) Die Jahl der Versicherungsjahre ift der "Anlage und Ergänzung zum Kentenbescheid für Versicherungsrente", die oben rechts die Versicherungsdauer (Jahre) ausweist, zu entnehmen.
- d) Für die nach dem 31. 12. 1952 Aufgenommenen gilt § 4 Abfatz 3 der Bestimmungen für Veuaufnahmen vom 2. April 1960.

19. 3u § 38:

Verforgung der in Westdeutschland lebenden Angehörigen von Pfarrern usw. in der DDR

Die in Westdeutschland lebenden Jamilien und Kinder der in der DDA beschäftigten Pfarrer sowie der dort lebenden Ruheständler und Pfarrwitwen sind von diesen selbst, gegebenenfalls mit Filse der Seimatkirche zu versorgen.

Die Einschränkungen in Biff. 1 gelten auch hier.

20. 3u § 43:

Menaufnahmen in die Oftpfarrer.
verforgung

Ju vgl. Bestimmungen für Neuaufnahmen vom 2. April 1960.

gannover, den j. April 1960.

Evangelische Kirche in Deutschland
— Kirchenfanzlei —
D. Brunotte

Bestimmungen für Deuaufnahmen in die westdeutiche Oftpfarrerversorgung.

Vom 2. April 1960. (ABI. EKD Vr. 73)

Gemäß § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 31. März 1960 (ABI. EKD Vr. 73) werden nach Justimmung der westdeutschen Landeskirchen hiermit folgende Aussührungsbestimmungen erlassen:

§)

Versorgungszahlungen nach den Richtlinien des Rates der EKD zur Regelung der Versorgung der Oftpfarrer und ihrer Angehörigen können an die im § 3 jener Richtlinien genannten Oftpfarrer und ihre Angehörigen nur gezahlt werden, wenn sie sie

- 3. ihren ständigen ausschließlichen Wohnsts bis zum 33. Des zember 1952 im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landesskirchen genommen haben oder
- 2. nach diesem Zeitpunkt im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
 - a) als geimtehrer (§) des geimtehrergesetzes),
 - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 3 Abs. 2 Ar. 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
 - e) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsig oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das jetzige Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Juge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen insbesondere Ausweisung oder Flucht aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. 12. 1937 eingegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt waren.

§ 2

Oftpfarrer, die nach dem 33. 12. 1952 insbesondere aus dem Gebiet einer der acht ostdeutschen Gliedkirchen der EKD oder aus Berlin in das Gebiet einer der 19 westdeutschen Gliedkirchen der EKD übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnstz genommen haben, können in besonders hart liegenden Ausnahmefällen durch einmütigen Beschluß des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschusses in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden.

Die Voraussenung hierfür ift insbesondere gegeben,

- 1. wenn sie aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem OstSektor von Berlin flüchten mußten, um sich einer von ihnen
 nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse
 bedingten unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder
 für die persönliche Freiheit zu entziehen, und wenn die dringende Votwendigkeit ihrer Flucht auch kirchlich ausdrücklich
 anerkannt worden ist,
- 2. wenn sie im Wege der Jamilienzusammenführung (§ 3) im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen ihren Wohnsts oder dauernden Aufenthalt begründet haben. Für die Jamilienzusammenführung genügt es, wenn der Ostpfarrer an denselben Ort zieht, in dem seine westdeutschen Angehörigen wohnen, oder in dessen unmittelbare Vlähe, so daß laufende samiliäre Betreuung durch die westdeutschen Angehörigen gesichert ist.

§ 3

Samilienzusammenführung im Sinne des § 2 liegt nur vor, wenn der Verforgungsberechtigte

- a) das 70. Lebensjahr vollendet hat oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung und Pflege nicht bestehen kann,
- b) nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Chegatten oder einer Person lebte, die zu den Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie dis zum zweiten Grade (Geschwister), Stief. oder Pflegekindern, an Kindes Statt Angenommenen oder Schwiegerkindern gehört, oder der ihn disher Betreuende das 70. Lebensjahr vollendet hatte oder infolge eigener körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit zu der Betreuung außerstande war oder wegen Übersiedlung in das Gebiet der westdeutschen Landeskirchen infolge Verheiratung die Betreuung nicht länger ausüben konnte.

Der Aufnehmende muß die Voraussetzungen der §§ 3 und 2 3iff. 1, 1. Salbsatz erfüllen, es sei denn, daß er den Juziehenden an dessen bisherigen Wohnsitz betreut hat und infolge Verheiratung in das Gebiet der westdeutschen Landeskirchen übergesiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stiefund Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem Juziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 4

- 3. In den fällen des § 2 wird der Aufnahmeausschuß eine im Bundesnotaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung und vor allem die Stellungnahme der Zeimatkirche berücksichtigen, ohne indessen an sie gebunden zu sein.
- 2. In den fällen des § 2 erhalten
 - a) die eigentlichen Ostpfarrer (Abschnitt C der Richtlinien des Rates der EKD) die nach den Richtlinien sestzustellenden Bezüge dis zu dreihundert Deutsche Mark monatlich voll, darüber hinaus in Hölpe von sechzig v. Z. des Mehrbetrags,
 - b) die Versorgungsberechtigten aus Landeskirchen in der DDR (Abschnitt F der Richtlinien) die vollen Bezüge gem. § 41, insoweit diese die Bezüge der Neuaufgenommenen nach a) vorstehend nicht überschreiten.
 - e) Oftpfarrer, die bereits vor dem 31. 12. 1982 ihren Wohnsitz in Westberlin hatten und dort die vollen Nothilsebezüge erhielten, bei der übernahme in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung die vollen Nothilsebezüge nach §§ 22 bzw. 41 der Aichtlinien.
- 3. Renten aus den gesetzlichen Kentenversicherungen werden insoweit auf die Bezüge nach Absatz 2 a bzw. 2 b angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung der der Nothilfezahlung zugunde zu legenden gesetzlichen Versorgungsbezüge als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden und nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen.
- 4. Auch den seit 3. 3. 3953 neuaufgenommenen Waisen werden die Vothilsebezüge nach der Regelung in Absatz 2 und 3 geschlt
- 5. Für die seit 1. 1. 1953 Neuaufgenommenen findet § 44 Absatz 2 ggf. Anwendung, wenn die Übersiedlung die zum Erlaß der Richtlinien vom 13. 10. 1958 erfolgt ist.

§ 5

Oftpfarrer, die nach dem 1. Januar 1987 aus einem der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gründe das Gebiet ihrer oftdeutschen Seimatkirche verlaffen haben und nach West-Berlin übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnssig genommen haben, können in den vorbezeichneten Grenzen in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden.

Die an sie zu leistenden Jahlungen werden von der Kirchenkanglei der EKD verauslagt.

Bannover, den 2. April 1960.

Evangelische Kirche in Deutschland — Kirchenkanzlei — D. Brunotte

Pfarrbefolbungs- und werforgungspflichtbeitrag

Riel, den 10. Mai 1960

- A. Die Landessynode hat am 20. Januar 1960 folgenden Besichluß gefaßt:
 - "I. Jur Deckung des fehlbedarfs bei der Pfarrbesoldungund versorgung in der Landeskirche im Rechnungsjahr 1960 und 1961 wird von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ein Pfarrbesoldungsund versorgungspflichtbeitrag nach Maßgabe des Aufkommens (Kassen-It) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen- (Lohn-)Steuer im jeweils voraufgegangenen Kalenderjahr aufgebracht. Das Landeskirchenamt stellt den Prozentsatz fest.
 - II. Von den auf hamburgischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeindeverbanden ift ein interner Ausgleich durchzuführen.
 - III. Die von der 19. ordentlichen Landessynode beschlossene Pauschalierung des Stelleneinkommens für die Rechnungsjahre 1958, 1959 und 1960 bleibt bestehen. Vom Rechnungsjahr 1961 an ist das Stelleneinkommen jährlich jeweils für ein Drittel der Propsteien für drei Jahre vom Landeskirchenamt festzulegen. Die Schlusabrechnung über die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden veranlast das Landeskirchenamt weiterhin am Schluß des jeweiligen Rechnungsjahres in vereinfachter Form."
- B. In Ausführung des vorstehenden Beschlusses wird der Pfarrbesoldungs, und versorgungspflichtbeitrag für das Rechnungsjahr 1960 (1. 4. bis 3). Dezember 1960) auf 13,7% des Aufkommens (Kassen-Ift) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommens (Lohn-)Steuer des Kalenderjahres 1959 festgesetzt.

C. Biergu wird bemerkt:

- 3. Die Buchstaben a) und b) der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 32. Mai 1958 betr. Pfarrbefoldungs und versorgungspflichtbeitrag 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 53) gelten auch für das Rechnungsjahr 1960. Vom Rechnungsjahr 1960 ab sind die bisher von der Kirchenkasse an die Pfarrkasse zu zahlenden Stolgebührenablösungsrenten nicht mehr bei der Pfarrkasse zu vereinnahmen und demgemäß nicht mehr von dem aufzubringenden Pflichtbeitrag in Abzug zu bringen.
- 2. Allen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden geht demnächst eine vorläusige Jestsetung des Pfarrbesoldungs und versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1960 unter Berücksichtigung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs und des Stelleneinkommens zu. Die vorläusig festgesetzen Pflichtbeitragsüber-

schüffe werden wie bisher in monatlichen Raten burch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

3. Wegen der Überprüfung des Stelleneinkommens, das vom Rechnungsjahr 1961 ab für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in jeweils einem Drittel der Propsteien neu festzusetzen ist (Jiff. III Sat 2 des Pflichtbeitragsbeschlusses), ergeht zu gegebener Zeit besondere Mitteilung. Für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in den übrigen Propsteien ist das nach dem Stande vom 1. Vovember 1957 ermittelte Stelleneinkommen im Rechnungsjahr 1961 bzw. 1962 weiterhin bei der Pfarrbesoldungsabrechnung in Unsatz zu bringen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens.

J.Mr. 8148/60/IV/F. 2.

Urfunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Michaelis II in Kiel, Propstei Kiel.

Vlach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Kiel wird folgendes angeordnet:

§ j

In der Kirchengemeinde St. Michaelis II in Kiel, Propstei Kiel, wird in eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft. Kiel, den 8. April 1960 Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

gez. Otte

J.-VIr. 7146/60/VII/4/Mich. II Kiel 2 a

Kiel, ben 8. April 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht. Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

Øtte

J.-Vir. 7146/60/VII/4/Mich. II Kiel 2 a

Tarifverträge für hauptberufliche nicht. beamtete Mitarbeiter im Bereich der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Solfteins

Kiel, den 7. Mai 1960

Die Kirchenleitung hat am 3. Mai 1960 auf Grund von § 3 des Kirchengesetzes betreffend Ermächtigung der Kirchenleitung zur Vertretung in Tarifangelegenheiten vom 9. Februar 1983 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31) mit

- 1. dem Verband kirchlicher Arbeitnehmer Schleswig-gol-
- 2. der Bewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Vordwest und Samburg,

- 3. der Gewerkichaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Vordmark,
- 4. der Deutschen Ungestellten. Gewerkichaft, Landesverbande Schleswig-Solftein und Samburg,

Tarifverträge abgeschlossen, die die Arbeitsbedingungen der hauptberuflichen kirchlichen Angestellten und Arbeiter im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins regeln.

Der Wortlaut dieser jeweils mit den oben genannten Stellen einzeln abgeschlossenen Verträge einschließlich der Protokollnotizen und Schlichtungsvereinbarungen ist der gleiche. Die Vereinbarungen werden deshalb der Einfachheit halber nachstehend nur einmal bekanntgegeben mit dem Bemerken, daß als Vertragspartner jeweils jede einzelne der oben unter 1—4 genannten Stellen einzusetzen ist. Einzelheiten über die Anwendung der Tarisverträge sind in der Rundverfügung 7858/60 vom 10. Mai 1960 erläutert worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Dr. Epha

J.Mr. 7910/60/IX/7/H 4 a

Unlage A

Tarifvertrag für im Lande Schleswig-Zolstein beschäftigte Angestellte vom 3. Mai 1960

3wischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche SchleswigSolsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerfeite,

unb

- (a) dem Verband firchlicher Arbeitnehmer Schleswig Solftein,
- b) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Vordwest,
- e) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein,) andererseits

wird in dem Bewustfein der Besonderheit des kirchlichen Dienstes, der vom Auftrag der Kirche bestimmt ist, das Wort Bottes zu verkündigen, Glauben zu wecken, Liebe zu üben und die Gemeinde zu bauen, und in der Erkenntnis, daß die Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen der Kirche als Dienstgeber und ihren nichtbeamteten Mitarbeitern zur Wahrnehmung der Jürsorgepflicht rechtsverbindlicher Ordnung bedarf, solgender Tarisvertag vereinbart:

§ j

Dieser Tarifvertrag gilt für die im Lande Schleswig-zolftein beschäftigten tarifgebundenen Angestellten der Evangelisch. Lutherischen Landeskirche Schleswig-zolsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen. Er findet keine Anwendung auf nebenberuflich Beschäftigte, deren Zauptberuf außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages liegt.

§ 2

für die unter diesen Tarisvertrag fallenden Angestellten gelten die Bestimmungen der ATO, der ADO, der TO. A und die für die Angestellten des Landes Schleswig-Solstein geltenden ergänzenden Bestimmungen sowie die in der Anlage beigefügten zwischen der Tarisgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits abgeschlossenen Tarisverträge, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

§ 3

(1) In Abweichung von den Bestimmungen der ATO wird vereinbart:

A-E

- a) § 1 findet keine Unwendung,
- b) 3u § 2: auf das Gelöbnis finden die Bestimmungen für Kirchenbeamte über den Diensteid entsprechende Anwendung,
- e) zu § 7: als Dienstzeit gilt auch der Dienst bei kirchlichen Vereinen und Anstalten,
- d) 3u § 9: die Buchstaben 6) bis g) finden entsprechende Anwendung bei Teilnahme an kirchlichen Wahlen und an Verhandlungen kirchlicher Körperschaften und Ausschüffe,
- e) 3u § 16: es findet die kirchengesetzliche Regelung Anwen-
- f) 3u § 17: der Austritt aus der evangelischen Kirche gilt als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.
- (2) § 3 Absat 3 TO. A gilt entsprechend für die in § 3 diejes Bertrages genannten Angestellten. § 3 Absat 2 TO. A findet keine Anwendung.

§ 4

- (1) Die Jahlung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Tarisvertrag vom 11. September 1958 mit der Maßgabe, daß der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, 50,— DM monatlich beträgt, wenn mehr als drei kinderzuschlageberechtigende Kinder vorhanden sind.
- (2) für Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel wird Kinderzuschlag nach den Vorschriften des landeskirchlichen Beamtenrechts gewährt.

§ 5

Wo in ben Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes die Juftändigkeit eines Reichsministers oder des Reichstreuhanders festgefest ift, tritt an deren Stelle das Landeskirchenamt.

§ 6

Sür Angestellte, die für eine Ausgabe von begrenzter Dauer eingestellt werden, gilt der im § 8 Jiffer s genannte Tarifvertrag mit der Maßgabe, daß die Anwendung dieses Tarifvertrages ausgeschlossen wird, wenn die Beschäftigung länger als neun Monate dauert.

§ 7

Vicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung, die für Vollbeschäftigte festtgesetzt ift, einen Teil, der dem Maß ihrer Arbeitszeit entspricht. Entsprechendes gilt für

die Sortzahlung der Vergütung bei Arbeitsversäumnis, Krankheit, Entbindung und Tod,

die Bezahlung der feiertagsarbeit,

die Bemeffung des Erholungsurlaubes;

jedoch sind mindestens zwölf Arbeitstage Urlaub zu ge-währen.

\$ 8

Diefen Tarifvertrag find gemäß § 2 folgende Tarifverträge als Unlagen beigefügt:

- 1) Gehaltstarifvertrag vom 16. März 1960,
- 2) Tarifvertrag vom 11. September 1988 (Jahlung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages),
- 3) Tarifvertrag vom 23. April 1958 (Urlaubsregelung),
- 4) Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 (Überstundenvergütung),
- 5) Tarifvertrag vom 15. Mai 1986 (Angestellte für Aufgaben von begrengter Dauer),

6) Tarifvertrag vom 10. September 1984 (Jahlung von Weihnachtszuwendungen) in der Kassung der Tarifverträge vom 6. Mai 1988 und 10. September 1986.

\$ 9

Soweit die Angestellten bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages hinsichtlich ihrer Dienstverhältnisse gunstigeren Regelungen unterliegen, wird für sie der Besinstand gewährleistet.

§ 10

für die Regelung von Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt die zwischen ihnen gleichzeitig abgeschlossene Schlichtungsvereinbarung.

§ 11

Dieser Tarisvertrag tritt mit Wirkung vom 3. April 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartaleschluß gekündigt werden.

Kiel, den 3. Mai 1960

Unterschriften

Protofollnotiz

3um Tarifvertrag vom 3. Mai 1960

- 3. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß die zukunftig zwischen der TdL und den Gewerkschaften GTO und DUG für das Land Schleswig-Solstein maßgeblichen Tarifverträge nach besonderer Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien auch für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages grundsählich übernommen werden.
- 2. Soweit in vorstehendem Tarifvertrag auf beamtenrechtliche Vorschriften Bezug genommen ist, gelten mit Ausnahme von § 4 Absay 3 die entsprechenden landeskirchlichen Vorschriften.
- 3. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Ausschluß der Vlachwirkung (§ 4 Absatz zurifvertragsgeset) bei fällen der Votlage der Kirche, die eine Kürzung der Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten bedingt, vereinbart wird. (Der Verband kirchenbeamten bedingt, vereinbart wird. (Der Verband kirchenbeamten bedingt, Schleswig-Solstein, die Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft) verpflichtet sich in diesen fällen zum unverzüglichen Abschluß einer solchen Vereinbarung.

Kiel, den 3. Mai 1960

Unterschriften

Unlage B

Tarifvertrag

für in der freien und Zansestadt Zamburg beschäftigte Angestellte

vom 3. Mai 1960

3wischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Bolfteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerfeits,

ուոծ

- (a) dem Verband firchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Folstein,
- b) der Gewerkichaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Samburg,
- e) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Zamburg, vertreten durch den Landesverband Schleswigzolstein) andererseits

wird in dem Bewußtsein der Besonderheit des kirchlichen Dienstes, der vom Auftrag der Kirche bestimmt ist, das Wort Gottes zu verkündigen, Glauben zu wecken, Liebe zu üben und die Gemeinde zu bauen, und in der Erkenntnis, daß die Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen der Kirche als Dienst-

geber und ihren nichtbeamteten Mitarbeitern zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht rechtsverbindlicher Ordnung bedarf, folgender Tarifvertag vereinbart:

S

Dieser Tarifvertrag gilt für die in der Freien und Sausestadt Samburg beschäftigten tarifgebundenen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Solsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen. Er sindet keine Anwendung auf nebenberuflich Beschäftigte, deren Sauptberuf außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages liegt.

§ 2

für die unter diesen Tarisvertrag fallenden Angestellten gelten die Bestimmungen der ATO, der ADO, der TO. A und die für die Angestellten der Freien und Sansestadt Samburg geltenden ergänzenden Bestimmungen sowie die in der Anlage beigefügten zwischen der Tarisgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits abgeschlossen Tarisverträge, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

\$ 3

- (1) In Abweichung von den Bestimmungen der ATO wird vereinbart:
- a) § 1 findet feine Unwendung,
- b) zu § 2: auf das Gelöbnis finden die Bestimmungen für Kirchenbeamte über den Diensteid entsprechende Anwendung,
- e) zu § 7: als Dienstzeit gilt auch der Dienst bei kirchlichen Bereinen und Anstalten,
- d) zu § 9: die Buchstaben e) bis g) finden entsprechende Anwendung bei Teilnahme an kirchlichen Wahlen und an Verhandlungen kirchlicher Körperschaften und Ausschüsse,
- e) ju § 16: es findet die kirchengesetzliche Regelung Unwendung,
- f) 3u § 17: der Austritt aus der evangelischen Kirche gilt als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.
- (2) § 1 Absat 1 TO. A gilt entsprechend für die in § 1 dieses Vertrages genannten Angestellten. § 1 Absat 2 TO. A findet keine Anwendung.

§ 4

- (1) Die Jahlung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Tarifvertrag vom 11. September 1958 mit der Maßgabe, daß der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, 50,— DM monatlich beträgt, wenn mehr als drei kinderzuschlagsberechtigende Kinder vorhanden sind.
- (2) für Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel wird Kinderzuschlag nach den Vorschriften des landeskirchlichen Beamtenrechts gewährt.

§ 5

Wo in den Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes die Juständigkeit eines Reichsministers oder des Reichstreuhanders festgesetzt ift, tritt an deren Stelle das Landeskirchenamt.

\$ 0

für Angestellte, die für eine Aufgabe von begrenzter Dauer eingestellt werden, gilt der im § 8 Jiffer s genannte Tarifvertrag mit der Maßgabe, daß die Anwendung dieses Tarifvertrages ausgeschlossen wird, wenn die Beschäftigung länger als neun Monate dauert.

§ 7

Vicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung, die für Vollbeschäftigte sengesetzt ist, einen Teil, der dem Maß ihrer Arbeitszeit entspricht.

Entsprechendes gilt für

die fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsverfäumnis, Krankheit, Entbindung und Tod,

die Bezahlung der feiertagsarbeit,

die Bemeffung des Erholungsurlaubes;

jedoch sind mindestens zwölf Arbeitstage Urlaub zu ge-währen.

\$ 8

Diefem Tarifvertrag find gemäß § 2 folgende Tarifverträge als Unlagen beigefügt:

- 1) Gehaltstarifvertrag vom 16. März 1960,
- 2) Tarifvertrag vom 11. September 1988 (Jahlung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages),
- 3) Tarifvertrag vom 23. April 1958 (Urlaubsregelung),
- 4) Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 (Überstundenvergütung),
- 5) Tarifvertrag vom 15. Mai 1986 (Angestellte für Aufgaben von begrengter Dauer),
- 6) Tarifvertrag vom 30. September 1984
 (Jahlung von Weihnachtszuwendungen) in der Fassung der Tarifverträge vom 6. Mai 1988 und 30. September 1986.

6 9

Soweit die Angestellten bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages hinsichtlich ihrer Dienstverhältniffe gunstigeren Regelungen unterliegen, wird für sie der Besitzstand gewährleistet.

§ 10

für die Regelung von Streitigkeiten zwischen ben Vertragspartnern gilt die zwischen ihnen gleichzeitig abgeschlossene Schlichtungsvereinbarung.

§ jj

Dieser Tarisvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsschluß gekündigt werden.

Kiel, den 3. Mai 1960

Unterschriften

Protofollnotiz

3um Tarifvertrag vom 3. Mai 1960

- 1. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß die zukünftig zwischen der TdL und den Gewerkschaften GTO und DMG für das Land Schleswig-Zolstein maßgeblichen Tarifverträge nach besonderer Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien auch für den Geltungsbereich dieses Tarifvortrages grundsätzlich übernommen werden.
- 2. Soweit in vorstehendem Tarifvertrag auf beamtenrechtliche Vorschriften Bezug genommen ift, gelten mit Ausnahme von § 4 Absatz bie entsprechenden landeskirchlichen Vorschriften.
- 3. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Ausschluß der Rachwirkung (§ 4 Absatz 5 Tarifvertragsgesetz) bei fällen der Rotlage der Kirche, die eine Kürzung der Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten bedingt, vereinbart wird. (Der Verband kirchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Solstein, die Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, die Deutsche Angestellten-Gewerks-

schaft) verpflichtet sich in diesen Sällen zum unverzüglichen Abschluß einer solchen Vereinbarung.

Kiel, ben 3. Mai 1960

Unterschriften

Unlage C

Tarifvertrag für im Lande Schleswig Zolstein beschäftigte Arbeiter vom 3. Mai 1960

3wischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswigzolsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerfeits,

unb

- (a) dem Verband kirchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Folstein,
- b) der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Nordwest,
- e) der Bewerkschaft Bartenbau, Lande und forstwirtschaft, Landesbezirk Vordmark,) andererseits,

wird in dem Bewußtsein der Besonderheit des kirchlichen Dienstes, der vom Auftrag der Kirche bestimmt ist, das Wort Bottes zu verkündigen, Glauben zu wecken, Liebe zu üben und die Gemeinde zu bauen, und in der Erkenntnis, daß die Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen der Kirche als Dienstegeber und ihren nichtbeamteten Mitarbeitern zur Wahrnehmung der Jürsorgepflicht rechtsverbindlicher Ordnung bedarf, folgender Tarisvertag vereinbart:

§ j

Dieser Tarisvertrag gilt für die im Lande Schleswig-Solftein beschäftigten tarisgebundenen Arbeiter der Evangelisch. Lutherischen Landeskirche Schleswig-Solsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen. Er sindet keine Anwendung auf nebenberuflich Beschäftigte, deren Sauptberuf außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarisvertrages liegt.

§ 2

für die unter diesen Tarisvertrag fallenden Arbeiter gelten die in der Anlage beigefügten tarislichen Vereinbarungen für Gemeindearbeiter in Schleswig-Solstein, wie sie zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände e. V. (VKA) bzw. der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Solstein einerseits und der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr andererseits abgeschlossen sind, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

§ 3

In Abweichung von den Bestimmungen des Bundesmanteltarisvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 22. Mai 1953 in der Fassung vom 1. Juli 1959 wird vereinbart:

- a) § 1 findet feine Unwendung.
- b) § 3 wird dahin erganzt, daß der BMT. B feine Unwendung findet auf Arbeiter im Sinne von § 2 e BMT. B.
- e) Ju § 11: Es findet die kirchengestzliche Regelung Unwendung.
- d) Ju § 22 Absatz 1 e, f, h: Die für den Arbeiter üblichen Dienstleistungen bei kirchlichen Feiern und Amtshandlungen werden ausgenommen.
- e) Ju § 29 Absatz 3 Tiffer 3: Diese Bestimmung findet auch Anwendung bei Teilnahme an kirchlichen Wahlen und an Verhandlungen kirchlicher

Körperschaften und Ausschüsse. In Absau 3 Jiffer 4 b wird anstelle der Wörter "OKA oder Mitgliederverbände der OKA" das Wort "Landeskirche" gesetzt.

f) 3u § 51:

Der Austritt aus der evangelischen Kirche gilt als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.

- g) Die §§ 57, 59, 63 Absat 1 San 2 sowie der § 64 finden feine Unwendung.
- h) § 2 Satz 2 der Sondervereinbarung gemäß § 2 i BMT-G erhält folgenden Wortlaut:

Sie kann verweigert werden, wenn gegen sie aus kirchlichen Gründen Bedenken bestehen oder wenn durch sie die Leistungsfähigkeit des Arbeiters wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4

Die Arbeiter haben ein Gelöbnis abzulegen, das dem Diensteid der Kirchenbeamten entspricht.

Schweigepflicht in dienstlichen Angelegenheiten besteht nicht nur für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, sondern auch noch nach seiner Beendigung.

Der Arbeiter darf Belohnungen und Geschenke, die das bisher übliche Maß übersteigen, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.

Auf Werkdienstwohnungen finden die hierfür jeweils im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Solstein geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 5

Diesem Tarifvertrag sind gemäß § 2 folgende Tarifverträge als Anlagen beigefügt:

- 3) Bundesmanteltarif für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 22. Mai 1953 in der Fassung vom 1. Juli 1959 nebst Sondervereinbarungen gemäß § 2 i BMT-G (nicht vollbeschäftigte Arbeiter) und gemäß § 2 k BMT-G (vorübergehend beschäftigte Arbeiter und Saisonarbeiter)
- 2) Bezirkszusatztarifvertrag (BFT.G) vom 4. Dezember 1953
- 3) Ergänzungstarifvertrag zum BIT-G vom 30. Vlovember 1984 (Wegegeld bei Abordnung)
- 4) Ergänzungstarisvertrag zum BIT-G vom 2. Dezember 1957 (Ergänzung des Erschwerniszuschlagsplanes)
- 5) Ergänzungstarifvertrag zum BJT-G vom 12. Dezember 1955 (Berücksichtigung der Beitragsanteile zur VBL bei der Bemessung der Krankenbezüge)
- 6) Ergänzungstarifvertrag zum BIT-G vom 12. Dezember 1955 (Schneeräumdienst)
- 7) Ergänzungstarisvertrag zum BIC-G vom 15. Dezember 1955 (Lohngleichheit)
- 8) Ergänzungstarisvertrag zum BIC-G vom 17. Dezember 1959 (Entsohnung in Vertretungsfällen, Jusatzurlaub für Gesundheitsgefährdete und Ergänzung des Erschwerniszuschlagsplanes)
- 9) Bundeslohntarifvertrag VIr. 8 vom 16. März 1960
- 10) Tarifvertrag vom 10. September 1954 (Weihnachtszuwenbungen) in der Ergänzungsfassung vom 4. Juli 1958
- 13) Tarifvertrag über die Jahlung von Kinderzuschlägen vom 28. Juli 1958 mit der Maßgabe, daß der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 25 v. J. erhöht wird, wenn mehr als drei kinderzuschlagsberechtigende Kinder vorhanden sind. Für Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel wird Kinderzuschlag nach den Vorschriften des landeskirchlichen Beamtenrechts gewährt.

\$ 6

Soweit die Arbeiter bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages binsichtlich ihrer Arbeitsverhältnisse günftigeren Regelungen unterliegen, wird für sie der Besitzstand gewährleistet.

§ 7

für die Regelung von Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt die zwischen ihnen gleichzeitig abgeschlossene Schlichtungsvereinbarung.

§ 8

Dieser Tarisvertrag tritt mit Wirkung vom 3. April 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsschluß gekündigt werden.

Kiel, den 3. Mai 1960

Unterschriften

Protofolinotiz

3um Tarifvertrag vom 3. Mai 1960

- J. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß die zukünftig zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände bzw. der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen in Schleswig-Zolstein einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Gewerkschaft Gartenbau, Land und forstwirtschaft andererseits abzuschließenden Tarifverträge nach besonderer Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien auch für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages grundsätzlich übernommen werden.
- 2. Soweit in vorstehendem Tarifvertrag auf beamtenrechtliche Vorschriften Bezug genommen ist, gelten die entsprechenden landeskirchlichen Vorschriften.
- 3. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Ausschluß der Nachwirkung (§ 4 Absat 3 Tarifvertragsgeset) bei fällen der Votlage der Kirche, die eine Kürzung der Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten bedingt, vereinbart wird. (Der Verband kirchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Solstein, die Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und forstwirtschaft) verpflichten sich in diesen fällen zum unverzüglichen Abschluß einer solchen Vereinbarung.

Kiel, ben 3. Mai 1960

Unterschriften

Unlage D

Tarifvertrag

für in der Freien und Zansestadt Zamburg beschäftigte Arbeiter vom 3. Mai 1960

3wischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Folsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerfeits,

un b

- (a) dem Verband kirchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
- b) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Samburg,
- c) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und forstwirtschaft, Landesbezirk Vordmark,) andererseits

wird in dem Bewustfein der Besonderheit des kirchen Dienstes, der vom Auftrag der Kirche bestimmt ist, das Wort Gottes zu verkündigen, Glauben zu wecken, Liebe zu üben und die Gemeinde zu bauen, und in der Erkenntnis, daß die Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen der Kirche als Dienst-

geber und ihren nichtbeamteten Mitarbeitern zur Wahrnehmung der Jürsorgepflicht rechtsverbindlicher Ordnung bedarf, folgender Tarisvertag vereinbart:

§ 1

Dieser Tarisvertrag gilt für die in der Freien und Sansestadt Samburg beschäftigten tarisgebundenen Arbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Solsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen. Er sindet keine Anwendung auf nebenberuslich Beschäftigte, deren Sauptberuf außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarisvertrages liegt.

\$ 2

Jür die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeiter gelten die in der Anlage beigefügten tariflichen Vereinbarungen für Gemeindearbeiter, wie sie zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände e. V. (VKA), der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Solstein bzw. der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Samburg e. V. einerseits und der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr andererseits abgeschlossen sind, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

§ :

In Abweichung von den Bestimmungen des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 22. Mai 1953 in der Jassung vom 3. Juli 1959 wird vereinbart:

- a) § 1 findet feine Unwendung.
- b) § 3 wird dahin ergänzt, daß der BMT-G keine Anwendung findet auf Arbeiter im Sinne von § 2 e BMT-G.
- e) Ju § 11: Es findet die kirchengesetzliche Regelung Anwendung.
- d) Ju § 22 Absatz j e, f, h: Die für den Arbeiter üblick

Die für den Arbeiter üblichen Dienstleistungen bei den Firchlichen Feiern und Amtshandlungen werden ausgenommen.

e) Ju § 29 Absatz 1 Jiffer 1:

Diese Bestimmung findet auch Anwendung bei Teilnahme an kirchlichen Wahlen und an Verhandlungen kirchlicher Körperschaften und Ausschüsse. In Absat 3 Jiffer 4 b wird anstelle der Wörter "VKA oder Mitgliederverbände der VKA" das Wort "Landeskirche" gesetzt.

f) 3u § 51:

Der Austritt aus der evangelischen Kirche gilt als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.

- g) Die §§ 57, 59, 63 Absatt 3 Satt 2 sowie der § 64 finden feine Anwendung.
- h) § 2 San 2 der Sondervereinbarung gemäß § 2 i BMT-G erhält folgenden Wortlaut:

Sie kann verweigert werden, wenn gegen sie aus kirchlichen Gründen Bedenken bestehen oder wenn durch sie die Leistungsfähigkeit des Arbeiters wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4

Die Arbeiter haben ein Gelöbnis abzulegen, das dem Diensteid der Kirchenbeamten entspricht.

Schweigepflicht in dienstlichen Angelegenheiten besteht nicht nur für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, sondern auch noch nach seiner Beendigung.

Der Arbeiter darf Belohnungen und Geschenke, die das bisher übliche Maß übersteigen, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Auf Werkdienstwohnungen finden die hierfür jeweils im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Solstein geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

\$ 5

Diefem Tarifvertrag find gemäß § 2 folgende Tarifverträge als Anlagen beigefügt:

- 3) Bundesmanteltarif für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 22. Mai 1953 in der fassung vom 1. Juli 1959 nebst Sondervereinbarungen gemäß § 2 i BMT-G (nicht vollbeschäftigte Arbeiter) und gemäß § 2 k BMT-G (vorübergehend beschäftigte Arbeiter und Saisonarbeiter)
- 2) Bezirkszusantarisvertrag (BITG) vom 4. Dezember 1953 mit Ausnahme des § 6 (Lohngruppenverzeichnis) und der Anlage 1 (Erschwerniszuschlagsplan)
- 3) Betriebslohntabelle Vr. 3 vom 1. April 1988 gemäß § 11 des Samburger Lohntarifvertrages Vr. 4 vom 2. April 1987
- 4) Verzeichnis der Aebenlöhne für Arbeiter vom 1. April 1988 in der Kassung vom 14. April 1960
- 5) Ergänzungstarifvertrag zum BIT-G vom 30. Vlovember 1954 (Wegegeld bei Abordnung)
- 6) Ergänzungstarisvertrag zum BICG vom 12. Dezember 1988 (Berücksichtigung der Beitragsanteile zur VBL bei der Bemessung der Krankenbezüge)
- 7) Ergänzungstarifvertrag zum BIT-G vom 12. Dezember 1955 (Schneeräumdienst)
- s.) Ergänzungstarifvertrag zum BIT-B vom 15. Dezember 1955 (Lohngleichheit)
- 9) Ergänzungstarifvertrag zum BIT. G vom 17. Dezember 1959 mit Ausnahme des § 2 (Entlohnung in Vertretungsfällen, Jusatzurlaub für Gefundheitsgefährdete)
- 10) Samburger Lohntarifvertrag VIr. 6 vom 1. April 1960
- 11) Tarifvertrag vom 10. September 1984 (Weihnachtszuwenbungen) in der Ergänzungsfassung vom 4. Juli 1988
- 12) Tarifvertrag über die Jahlung von Kinderzuschlägen vom 28. Juli 1958 mit der Maßgabe, daß der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 25 v. S. erhöht wird, wenn mehr als drei kinderzuschlagsberechtigende Kinder vorhanden sind. Für Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel wird Kinderzuschlag nach den Vorschriften des landeskirchlichen Beamtenrechts gewährt.

\$ 6

Soweit die Arbeiter bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages binsichtlich ihrer Arbeitsverhältnisse günstigeren Regelungen unterliegen, wird für sie der Besitzstand gewährleistet.

§ 7

für die Legelung von Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt die zwischen ihnen gleichzeitig abgeschlossene Schlichtungsvereinbarung.

§ 8

Dieser Tarisvertrag tritt mit Wirkung vom 3. April 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsschluß gekündigt werden.

Kiel, den 3. Mai 1960

Unterschriften

Protofollnotiz

3um Tarifvertrag vom 3. Mai 1960

3. Die Tarifvertragsparteien sind fich darüber einig, daß die gufunftig zwischen der Vereinigung fommunaler Arbeit-

geberverbände bzw. der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen in Schleswig-Solstein einerseits und der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Gewerkschaft Gartenbau, Land, und forstwirtschaft andererseits abzuschließenden Tarisverträge nach besonderer Vereinbarung zwischen den Tarisvertrages grundsätlich übernommen werden. Das gleiche gilt für die zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Samburg einerseits und der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr andererseits abzuschließenden Lohntarisverträge und Tarisverträge über Nebenlöhne.

- 2. Soweit in vorstehendem Tarifvertrag auf beamtenrechtliche Vorschriften Bezug genommen ist, gelten die entsprechenden landeskirchlichen Vorschriften.
- 3. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Ausschluß der Vlachwirkung (§ 4 Absatz z Tarifvertragsgeset) bei fällen der Vlotlage der Kirche, die eine Kürzung der Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten bedingt, vereinbart wird. Der Verband kirchlicher Arbeitnehmer Schleswig Solstein, die Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und die Gewerkschaft Gartenbau, Land, und forstwirtschaft verpflichten sich in diesen fällen zum unverzüglichen Abschluß einer solchen Vereinbarung.

Kiel, den 3. Mai 1960

Unterschriften

Unlage E

Schlichtungsvereinbarung

nach den Tarifverträgen vom 3. Mai 1960 zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

- (a) dem Verband firchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Solftein
- b) der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Nordwest —
- e) der Gewerkschaft Gartenbau, Land, und forstwirtschaft
 Landesbezirk Vordmark —
- d) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg —)

§ 1

Bereitschaft gur Schlichtung

- (1) Die Tarifvertragsparteien gehen von dem Gedanken aus, daß bei allen Kollektivstreitigkeiten, die sich aus den zwischen ihnen geschlossenen Tarifverträgen ergeben können, die Verständigung der Tarifvertragspartner stets das erstrebenswerte Jiel sein muß.
- (2) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren daher ein Schlichtungsverfahren, das zur Unwendung kommen muß, wenn die zunächst durchgeführten freien Verhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien zu keiner Verständigung geführt haben.
- (3) Jur Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird eine Schlichtungsstelle errichtet.

§ 2

Bufammensetzung der Schlichtungestelle

- (1) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je zwei von den Tarifvertragsparteien zu benennenden Beisstern zusammen.
- (2) Der Vorsitzende darf weder haupt, neben, noch ehrenamtlich im kirchlichen oder gewerkschaftlichen Dienst stehen.
- (3) Der Vorsigende und die Beisitzer werden von fall zu fall bestimmt.

\$ 3

Bildung einer Schlichtungsstelle

- (1) Sind die Verhandlungen zwischen den Tarisvertragsparteien gescheitert, so richtet die betreibende Partei unter Angabe des Streitfalles, unter Benennung ihrer Beisster und unter Vorschlag eines unparteiischen Vorsügenden an die andere Partei die schriftliche Aufsorderung, innerhalb einer einwöchigen Frist ihre Beisster zu benennen und zu dem Vorschlag über den Vorsügenden Stellung zu nehmen.
- (2) Kommt eine Einigung über den Vorsigenden nicht zustande, so bestellt auf Antrag einer Partei der Landgerichtsspräsident in Kiel den Vorsigenden.
- (3) Die Verhandlung gilt als gescheitert, wenn eine Vertragspartei dies der anderen Vertragspartei gegenüber erklärt oder eine Vertragspartei es ablehnt, weiter zu verhandeln.
- (4) Die Vertragsparteien sind alsdann verpflichtet, sich auf bas Schlichtungsverfahren einzulassen.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Schlichtungsstelle hat innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang der schriftlichen Aufforderung gemäß 3 Absat 1 bzw. nach Eingang der Mitteilung des Landgerichtspräsidenten in Kiel über den unparteisschen Vorsigenden gemäß § 3 Absat 2 zusammenzutreten. Die Vertragsparteien können die Frist im Einzelfall im gegenseitigen Einvernehmen verlängern.
- (2) Der Vorsigende sett nach Anhören der Parteien Ert und Zeitpunkt der Verhandlung sest. Er lädt die Parteien zu der Verhandlung ein. Die Parteien sind verpflichtet, die von ihnen zu stellenden Beisiger zu den anberaumten Sigungen zu laden und für ihr pünktliches Erscheinen zu sorgen. Sie haben binnen Wochenfrist nach Eingang der Mitteilung über den Verhandlungstermin ihre Anträge, Schriftsäge und Verhandlungsunterlagen in zweisacher Aussertigung bei dem Vorsigenden einzureichen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und Beratung. Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.
- (4) Die Schlichtungsstelle hat durch Anhörung der Parteien die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse klarzustellen. Soweit sie es für erforderlich hält, kann sie Auskünfte einholen, den Parteien die Beibringung von Unterlagen aufgeben sowie Auskunftspersonen und Sachverständige hören.

§ 5

Einigung

- (1) Die Schlichtungsstelle hat in jedem Stadium des Verschlerens zu versuchen, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie in ihrem Wortslaut niederzuschreiben und von den Parteien zu unterzeichnen.
- (2) Die erzielte Einigung hat die Wirkung eines Tarifver-trages.

§ 6

Entscheidung der Schlichtungsstelle

- (1) Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle mit einfacher Mehrheit. Kein Mitglied der Schlichtungsstelle darf sich der Stimme enthalten.
- (2) Eine Entscheidung ist auf Antrag der erschienenen Partei auch dann zu fällen, wenn die andere Partei trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen ist oder wenn sie nicht verhandelt. Die Verhandlung ist jedoch von Amts wegen zu vertagen, soweit die Streitpunkte oder die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse nicht hinreichend klargestellt sind.

- (3) Der Vorsigende verkündet im Anschluß an die Beratung die schriftlich abgefaßte und von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle unterschriebene Entscheidung. Diese ist mit der vom Vorsigenden zu gebenden schriftlichen Begründung den Parteien durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Eine Aussertigung ist bei dem Arbeitsgericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig ist, niederzulegen.
- (4) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle hat die Wirkung eines Tarisvertrages.

§ 7

Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Ist einer Entscheidung der Schlichtungsstelle ein unrichtiger Sachverhalt zugrundegelegt worden, so kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Vorsitzenden die Wiederaufnahme des Verfahrens schriftlich beantragen.
- (2) Die Schlichtungsstelle tritt in der gleichen Besetzung, in der es die angesochtene Entscheidung gefällt hat, wieder zusammen. Sie muß dem Antrag stattgeben, wenn sie den darin anzutretenden Vlachweis des unrichtigen Sachverhalts als erbracht ansieht.
- (3) Die im Wiederaufnahmeverfahren getroffene Entscheisdung hebt die angefochtene Entscheidung auf.

§ 8

friedenspflicht

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen infolge von Streitigkeiten, für deren Beilegung die Schlichtungsstelle zuständig ist, durfen nicht stattfinden.

§ 9

Kosten

- (1) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sowie die aus der etwaigen Feranziehung eines unparteiischen Vorsitzenden entstandenen Kosten trägt jede Partei zur Fälfte.
- (2) Die Entschädigung der Beisitzer trägt die sie bestellende Partei; ebenso trägt jede Partei die Kosten der von ihr geladenen Auskunftspersonen und Sachverständigen.

§ 10

Infrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 3. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 3. Mai 1960

Unterschriften

Erhöhung der Angestelltenvergütungen

Kiel, den 11. April 1960.

Jur Vieuregelung der Angestelltenvergütungen ab 3. Januar 1960 hat das Landeskirchenamt unter gleichem Datum und gleicher J.Ar. eine Aundverfügung erlassen, auf die hiermit aufmerksam gemacht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Böldner

J.: Tr. 5980/60/IX/7 H 4

Kriegsgräberfürforge

Kiel, den 13. April 1960

Vachstehend wird der Aunderlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Solstein vom 28. Januar 1960 (Amtsblatt Schleswig-Solstein Seite 49) über die für die Rechnungsjahre 1989 und 1960 festgesetzten Pauschalbeträge zur Unterhaltung der Kriegsgräber veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

Muus

J. Vir. 6660/60/VIII/5/M 18

Kriegsgräberwesen; hier Pauschbeträge für die Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber und Gräber nach § 6 KGG in den Rechnungsjahren 1959 und 1960.

Runderlaß des Innenministers vom 28. Januar 1960 — I 24 b — Kryb. — 12.00/10.90 — Pau — Allgem. —.

T

Der Bundesminister des Innern hat in einer Verordnung vom 1. Dezember 1959 (GMBI. S. 466) die Pauschsätze für die Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung der nach dem Kriegsgräbergesetz vom 27. Mai 1952 (BBBI. S. 320) zu betreuenden Ruhestätten für die Rechnungsjahre 1959 und 1960 wie folgt festgesetzt:

für das Rechnungsjahr 1959 =

10,- DM für ein Einzelgrab

4,- DM für 1 gm Sammelgrabfläche.

(1, 4. bis 31, 12, 1960) für das Rechnungsjahr 1960 =

7,50 DM für ein Einzelgrab

3,- DM für 1 qm Sammelgrabfläche.

Vlach § 3 der Verordnung vom 3. Dezember 1959 werden die Pauschbeträge den Ländern erstattet, die von sich aus nach eigenem Ermessen, gegebenenfalls abweichend von den festgelegten Säzen, die Pauschalen verteilen können, um so besondere Mittel für die Zerrichtung instandsezungsbedürftiger Gräberanlagen zu gewinnen.

II.

Im Sinblick darauf, daß der Nachholbedarf an Instandssetzungen in den vergangenen Jahren noch nicht vollständig abgedeckt werden konnte und auch in Jukunft mit weiteren außergewöhnlichen gleichgearteten Maßnahmen zu rechnen ist, habe ich von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, abweichend von den in der Verordnung festgelegten Sägen die Söhe der Pauschalen zu bestimmen, um aus den Spitzenbeträgen die erforderlichen Mittel zu gewinnen. Um auch die schwerpunktmäßig vorwiegend während der Frühjahrs- und Sommermonate anfallenden Pflegekosten für das verkürzte Rechnungsjahr 1960 auffangen zu können, habe ich für 1960 einen gleichen Pauschbetrag wie für 1959 vorgesehen.

Ich setze baher die Pauschbeträge für die Rechnungsjahre 1959 und 1960 — wie folgt — fest:

1959 = 8,- DM pro Einzelgrab und

3,- DM pro qm Sammelgrabfläche

1960 = 8,— DM pro Einzelgrab und

3,- DM pro qm Sammelgrabfläche.

III.

a) Anträge auf Juschuffe für größere Instandsetzungsmaßnahmen sind mir von den örtlichen, für die Betreuung der Kriegsgräber zuständigen Stellen über die Zerren Landräte und von den kreisfreien Städten unmittelbar mit eingehender Begründung vorzulegen. Aus diefer Begründung muß eindeutig zu erkennen sein, daß die außergewöhnlichen Instandsetzungen nicht aus den laufend überwiesenen Pauschalen abgedeckt werden konnten.

- b) Den Anträgen sind Kostenvoranschläge beizufügen, die durch das zuständige Kreisbauamt oder Stadtbauamt sachtechnisch daraushin zu prüfen sind, ob die Maßnahmen erforderlich und die angesetzten Beträge als angemessen zu betrachten sind.
- e) Ich bitte, hierbei sinngemäß nach den in meinem Aunderlaß vom 3. März 1986 I 22 d Krgb 11.00 Allgem. aufgezeigten Richtlinien für Anlegungsmaßnahmen (Abschnitt A Anmeldung der Kosten, Abschnitt C Abrechnung) zu versahren.
- d) Die nach Abschnitt C Abrechnung unter Absatz 4 meines vorgenannten Aunderlasses erforderliche fachtechnische Prüfung der Rechnungsbeträge über die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen ist durch das zuständige Kreisbauamt entsprechend den Zinweisen für die Antragstellung unter III b durchführen zu lassen.
- e) Die Ausgaben-Nachweisung A und die dazugehörenden Belege sind erst nach dieser Prüfung zur Erstattung des Rechnungsbetrages vorzulegen.

Verbandstag des Verbandes der firchlichen Arbeitnehmer Schleswig. Bolftein

Kiel, den 28. April 1960

Der XI. Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Solstein findet am 8. Juni 1960 in Altona statt.

Der Tagungsverlauf ist wie folgt vorgesehen:

9.00 Uhr Gottesdienst in der Johanneskirche, Altona, Allee Predigt: Propst Schulz, Altona

10.00 Uhr Abfahrt der stimmberechtigten Vertreter zur Vertreterversammlung in der Gaststätte Elbschloßbrauerei — Geschäftsbericht — Kassenberichte — Veuwahl des geschäftsführenden Vorstandes — Anträge — Berichte — Gleichzeitig Abmarsch der Gasteilnehmer zu den

Landungsbrücken, Safenrundfahrt und anschließend fahrt zur Elbschloßbrauerei, dort

13.30 Uhr gemeinsames Mittageffen

15.00 Uhr hestversammlung — Grüße — Berichte — Ansprache Pastor von Stockhausen Abschließend Kaffeetafel Ende des Verbandstages gegen 17.30 Uhr.

Unmeldung zur Teilnahme über die Propsteigruppen des Verbandes an den Verbandsvorstand, Rendsburg, Materialhofstraße 1 a.

J.-Ar. 7127/60/IX/7 H 15

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die J. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sch war zen bet, Landessuperintendentur Lauenburg, wird zur Bewerdung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens des Patronats (Kreisausschuß des Kreises Serzogtum Lauenburg). Bewerdungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Zerrn Landessuperintendenten für Lauenburg in Ratzeburg einzusenden. Schwarzendet ist eine junge ausstrebende Stadt mit regem kulturellen und kirchlichen Leben. Schön gelegenes, renoviertes Pastorat mit geräumiger Dienst-

wohnung ift vorhanden. Mittelschule ift am Ort, die Oberschulen in Reinbek und Geefthacht sind gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz, und Verordnungsblattes. I.-Vir. 7209/60/III/4/Schwarzenbek 2

Die J. Pfarrstelle der St. Johanniskirchengemeinde Altona, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Beseigung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Samburg-Altona, Bei der Johanniskirche 16, einzusenden. Eine 5-Zimmerwohnung (Altbau) in unmittelbarer Vähe der Kirche steht zur Verfügung. Erwartet wird von den Bewerbern Vieigung und Besähigung zur Jugendarbeit. Im Jusammenhang mit der Besetzung dieser Pfarrstelle sindet eine Vieugusteilung der Seelsorgebezirke 3 bis 4 statt. Weitere Auskünste können bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Propst Schulz, Samburg-Altona, Bei der Johanniskirche 16, eingeholt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dies stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Ar. 7177/60/III/4/St. Johs. Altona 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde friedrichsort, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kiel, Falcktraße 9, einzusenden. Pastorat ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrift: Vier Wochen nach Ausgabe die-

ses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. I.-Vir. 6562/60/III/4/Friedrichsort 2

Stellenausschreibungen.

Die Stelle einer Gemeindehelferin in der Kirchengemeinde griedrich sort (Propstei Kiel) ist neu zu besetzen.

Aufgabengebiet: Weibliche Jugendarbeit, Kindergottesbienst, Frauer- und Mütterarbeit, Vorkonfirmandenunterricht und in begrenztem Umfang schriftliche Arbeiten.

Vergütung erfolgt nach TO. A entsprechend den landeskirchlichen Vorschriften. Wohnung für die Gemeindehelferin ist im Gemeindehaus vorhanden.

J.-Vir. 7887/60 IX/7 Friedrichsort 4

Die hauptamtliche Kantor- und Organistenstelle in der Kirchengemeinde Schene feld. Siedlung, Propstei Pinneberg, ist zum 1. Juli 1960 zu besetzen. Es handelt sich um eine B-Kirchenmusikerstelle. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VII T.O. A.

Aufgabengebiet: Orgelspiel bei sämtlichen Bottesdiensten, Kindergottesdienst, Taufen und Trauungen, Leitung des Kirchenchores und des Kinderchores, Aufbau und Leitung eines Posaunenchores sowie Mitarbeit in der kirchlichen Verwaltung, für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist.

Bewerbungen werden innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schenefeld-Siedlung in Schenefeld, Bez. Jamburg, Gorch-Jockstr. Fr. 78, erbeten.

J.- Ar. 8119/60 IX/7 Schenefeld 4

Personalien

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Um 29. April 1960 die Studenten der Theologie Zermann Aug uft in aus Bülderup/Krs. Tondern; Martin Eicher aus Rastenburg/Ostpr.; Bert Zartmann aus Wriezen/Oder; Zerbert Kiers aus Lindaumühlenholz; Gotthold Klein aus Domnau/Krs. Bartenstein/Ostpr.; Konrad Lübbert aus Rendsburg; Peter Zeinz Neumann aus Bromberg/Westpr.; Jens-Zinrich Pörtsen aus Gelting/Angeln; Volkhard Scheunemann aus Lübeck; Günter Weitling aus Zadersleben/Dänemark.

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Um 23. April 1960 die Kandidaten des Predigtamtes: Karlzelmut Barharn aus Rickling; Zarald Brix aus
Schleswig; zeinz fast aus Danzig-Langfuhr; Zannelore
frank geb. Staeckert aus Botha; Christian-Zeinrich
Gerlach aus Danzig-Langfuhr; Johannes-Friedrich
Görgen aus Braderup/Südtondern; Eberhard zamann aus Kiel; Zans Detlef Zanssenhard zamann aus Kiel; Zans Detlef Zanssenhard zapaul-Gerhard zoerschelmann aus Kömme bei Reval/Estland; Zelmut Kiewning aus Gsterode/Ostpreusen; Dr. Graf Zenning von Reventlow aus Potsdam;
friedrich Schwandt aus Groß Sabow/Krs. Vlaugard/
Pommern; Zeinrich Tauscher aus Koraput/Brit. Indien; inrich Toepffer aus Zamburg; Manfred Wesster aus Kiel sowie der Pfarrverweser Zeinz Lehmann
aus Pyrig/Pommern.

Ordiniert:

21m 8. Mai 1960 die Pfarramtskandidaten Karl-selmut Barharn, sarald Brir, seinz faft, Christianzeinrich Gerlach, Johannes Görnen, Eberhard
zamann, sans-Detlef zanssen, Paul-Gerhard
zoerschelmann, zelmut Kiewning, Friedrich
Schwandt, zeinrich Tauscher, zinrich Toepffer
und Manfred Wester; sämtlich für den landeskirchlichen zilfsdienst.

Eingesegnet:

Am 1. Mai 1960 die cand, min. Dora Schneiber in Preeg als Vikarin.

Ernannt:

- Am 26. April 1960 der Pastor Christian Seß, bisher in Schwarzenbek, zum Pastor der Kirchengemeinde Brügge, Propstei Veumunster;
- am 26. April 1960 der Pastor August-Sermann Vieme ver, 3. 3. in Flensburg, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg (). Pfarrstelle), Propstei Flensburg;
- am 26. April der Pastor Zellmuth Prasser, 3. 3. in Wentorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Rellingen (1. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;
- am 26. April 1960 der Pastor Sellmuth Seite, 3. 3. in Bovenau, zum Pastor der Kirchengemeinde Bovenau, Propstei Rendsburg;

- am 26. April 1960 der Pastor Johannes Vottrott, 3. 3. in Grundhof, zum Pastor der Kirchengemeinde Grundhof (1. Pfarrstelle), Propstei Vordangeln;
- am 27. April 1960 der Paftor Alexander Kirsch ftein, 3. 3. in Susum, jum Pastor der Kirchengemeinde Susum (Pfarrstelle St. Marien II), Propstei Susum-Bredftedt;
- am 29. April 1960 ber Paftor Walter Voigt, bisher auf Söhr, jum Paftor ber Stiftskirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rangau;
- am 6. Mai 1960 der Pastor Georg Soppe, 3. 3. in Sterup, 3um Pastor der Kirchengemeinde Sterup, Propstei Nordsangeln;
- am 6. Mai 1960 der Pastor Zans-Joachim Muhs, 3. 3. in Gelting, zum Pastor der Kirchengemeinde Gelting, Propstei Vordangeln.

Bestätigt:

21m 9. April 1960 die Wahl des Pastors Friderich Lüth, 3. 3. in Schuby, zum Pastor der Kirchengemeinde Vicelin-West in Veumünster, Propstei Veumünster.

Eingeführt:

- Um 3. April 1960 der Pastor Sans Sermann Engel als Pastor der Kirchengemeinde Lütau, Landessuperintendentur Lauenburg;
- am 30. April 1960 der Pastor Friderich Lüth als Pastor der Kirchengemeinde Vicelin-West in Vieumunster, Propstei Vieumunster;
- am 10. April 1960 der Pastor Karl Walter Daniel als Pastor in die 2. Pfarrstelle (Geestbezirk) der Kirchengemeinde Meldorf, Propstei Süderdithmarschen;
- am 17. April 1960 der Pastor Ludwig Riege als Pastor der Kirchengemeinde Kronprinzenkoog, Propstei Süderdithmarschen;
- am 18. April 1960 ber Paftor Dr. Egon Pfeiffer als Paftor ber Kirchengemeinde Safelau, Propftei Pinneberg;

- am 1. Mai 1960 der Pastor Ulrich Zeidenreich als Pastor in die 1. Pfarrstelle (Vordbezirk) der Kirchengemeinde Lunden, Propstei Vorderdithmarschen;
- am 1. Mai 1960 der Paftor Sellmuth Praffer als Paftor in die 1. Pfarrftelle der Kirchengemeinde Rellingen, Propftei Pinneberg;
- am 1. Mai 1960 der Pastor August-Zermann Vieme ver als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg, Propstei Flensburg;
- am 1. Mai 1960 der Pastor Gerd von zom e yer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar-Nord in Kiel, Propstei Kiel.

Bestorben:



Pastor i. A.

Hane Töwe

geboren am 8. August 1902 in Schleswig, nestorben am 19. April 1960 in Niebull.

Der Verstorbene wurde am 12. Mai 1929 ordiniert und war zunächst Provinzialvikar und ab 1. Dezember 1929 Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandewitt in Sarrislee. Er war ab 11. November 1934 Pastor in Langenhorn und ab 20. Juni 1954 bis zu seiner zum 1. Oktober 1959 erfolgten Emeritierung in Viebüll-Deezbüll (2. Pfarrstelle).